

Aktuelle Themen aus dem NÖ Baurecht und geplante Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 und NÖ Bautechnikverordnung 2014

OIB-Richtlinien 2019

Dipl.-Ing. Hubert Länger
Amt der NÖ Landesregierung

27.2.2020



Inhalt

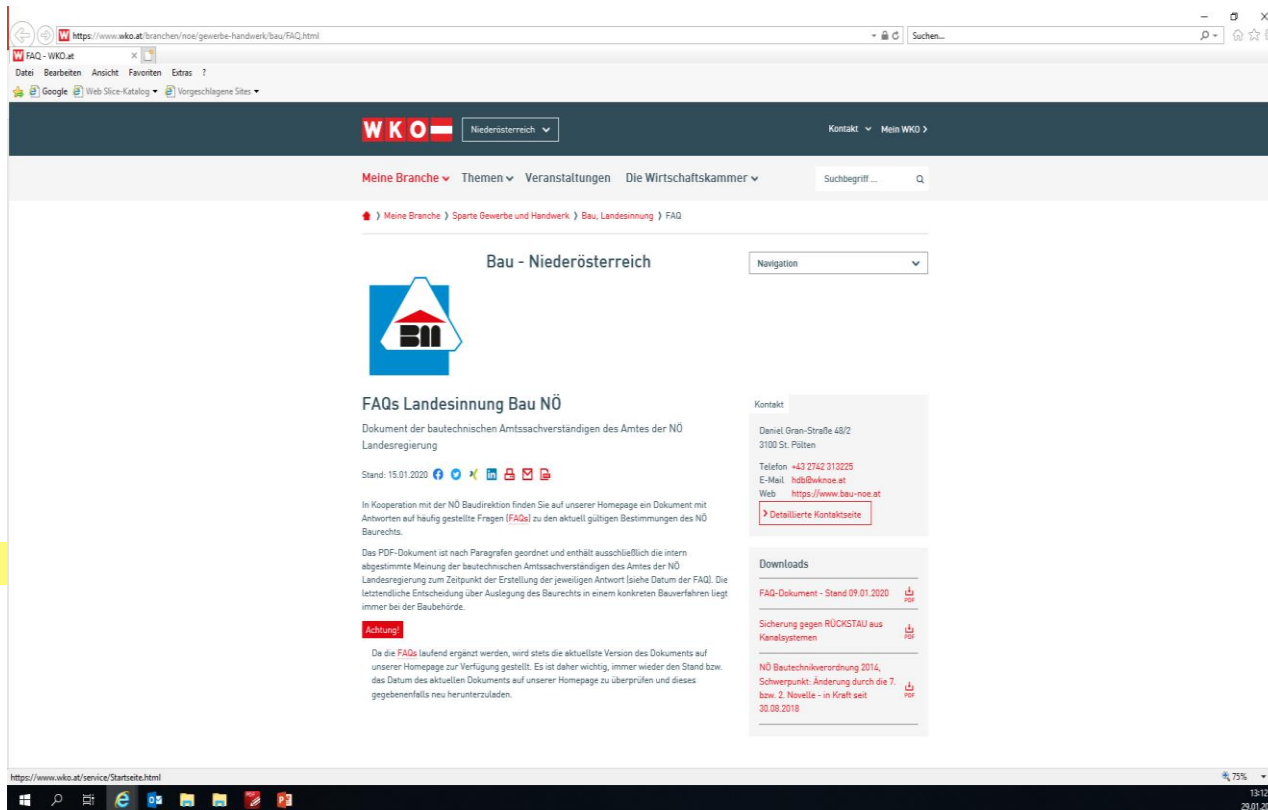
Aktuelle Themen aus dem NÖ Baurecht

- Hinweis auf Informationen im Internet
- Belichtung von Hauptfenstern

**Themen für die nächste Novelle der
NÖ Bauordnung 2014 und der NÖ Bautechnikverordnung 2014**

- OIB-Richtlinien 2019
- EU-Richtlinien
- Politische Wünsche und Klarstellungen

Informationen im Internet



Informationen im Internet

BAUTECHNIK JOUR FIXE

FAQs

Version 3.11 vom 09.01.2020

Häufig gestellte Fragen mit Antworten der bautechnischen Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung zu

NÖ Raumordnungsgesetz 2014
NÖ Bauordnung 2014 ab LGBl. Nr. 53/2018
NÖ Bautechnikverordnung 2014
Anlagen zur NÖ Bautechnikverordnung 2014
(OIB-Richtlinien in der NÖ-Fassung)



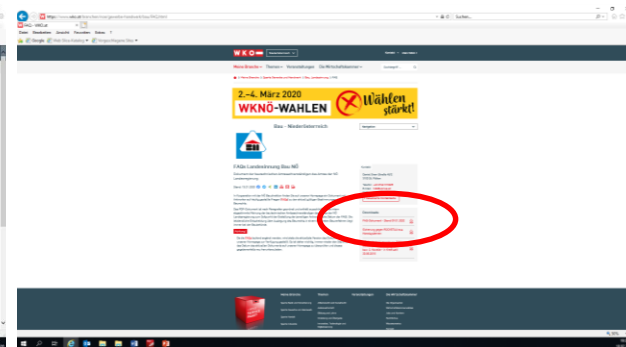
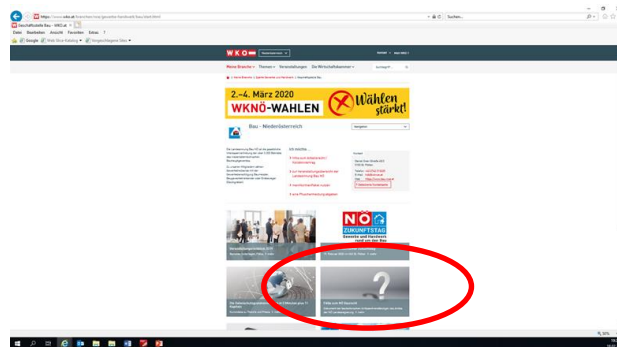
Das Dokument enthält ausschließlich die intern abgestimmte Meinung der bautechnischen Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung zum Zeitpunkt der Erstellung der jeweiligen Antwort (siehe Datum der FAQ). Die letztendliche Entscheidung über die Auslegung des Baurechts in einem konkreten Bauverfahren liegt immer bei der Baubehörde.

Homepage der Landesinnung Bau Niederösterreich

<https://www.bau-noe.at>

- > FAQs zum NÖ Baurecht
- > Downloads: **FAQ – Dokument – Stand 09.01.2020**

<https://www.wko.at/branchen/noe/gewerbe-handwerk/bau/FAQ.html>



Informationen im Internet

Baubeschreibung

BauwerberIn

Name:	
Adresse:	

1. Art des Bauvorhabens:

Plan-Nr.:	Plandatum:
-----------	------------

Allgemeine Beschreibung (mit Bausuchen):

2. Angaben zum Bauplatz:

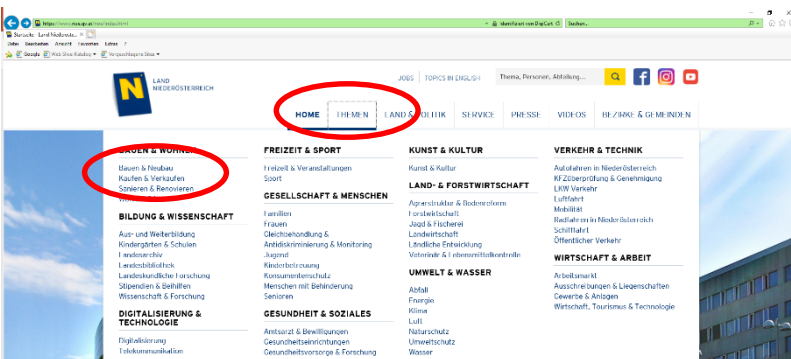
Adresse:	Fluch-Nr.:		
Grundstücks-Nr.:	Einlagezeit:		
Katastralgemeinde/KG Nr.:	Bauplatzgröße:		
Bauplatzgröße:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	örtlicher Grundwasserpegel HW 100	no
Hochwasserpegel HW 100:		hochwasserpegel HW 100:	
Gebirgszonen Rutsch- u. Sturzbereich:			
Grenzen des Baugrundstückes:	<input type="checkbox"/> Grenzstabiler		
	<input type="checkbox"/> kein Grenzstabiler und Grenzen nicht nötig		
	<input type="checkbox"/> Grenzermessung		
	<input type="checkbox"/> Grenzestablungsverfahren		
Bezugshöhe:	<input type="checkbox"/> unintermediäre Höhenlage des Geländes		
	<input type="checkbox"/> durch Bebauungsplan oder in Verordnung des Gemeinderates festgelegte Höhenlage		
	<input type="checkbox"/> vor dem 13.07.2017 bewilligungsgemäß oder rechtmäßig bewilligungsfrei abgeänderte Höhenlage		

NÖ Landeshomepage

- > Themen
 - > Bauen & Neubau
 - > NÖ Bauordnung
 - > Musterbaubeschreibung für Einreichungen nach NÖ BO
 - > **Musterbaubeschreibung .docx**
 - > **Checkliste für die Vorprüfung .pdf**

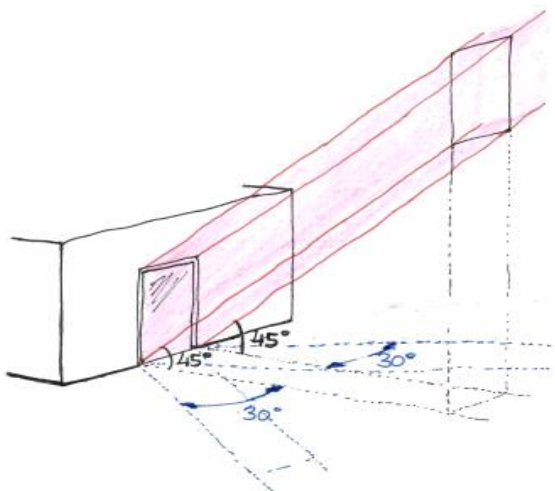
<https://www.noel.gv.at/noel/Bauen-Neubau/BaubeschreibungMusterfuerEinreichung.html>

§ 4 Z. 9



Belichtung von Hauptfenstern



ausreichende Belichtung

Die Belichtungsprüfung ist eine räumliche, 3-dimensionale Betrachtungsweise für die Belichtung von **Hauptfenstern**.

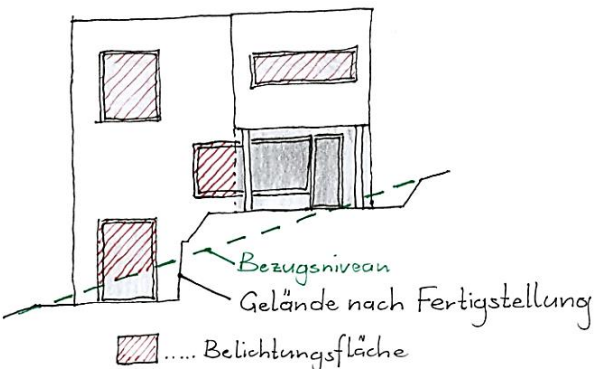
- **freier Lichteinfall unter 45°**, gemessen von der Horizontalen (Lichtprisma)
- seitliche Abweichung (Verschwenkung, im Grundriss gesehen) ist bis zu 30° immer zulässig
- Belichtung bis auf das Bezugsniveau zulässig / erforderlich

§ 4 Z. 3**Anmerkung:**

Die OIB-Richtlinien 2019 verwenden den Begriff „**Lichteintrittsflächen**“
Die tatsächlichen Fensterflächen von Hauptfenstern können auch größer sein.

Belichtung von Hauptfenstern

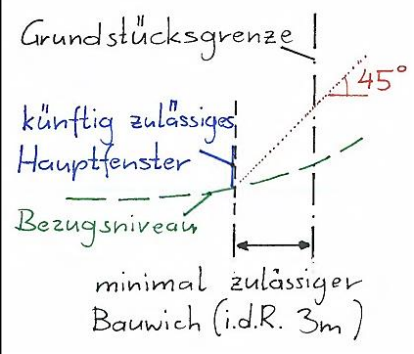
Hauptfenster



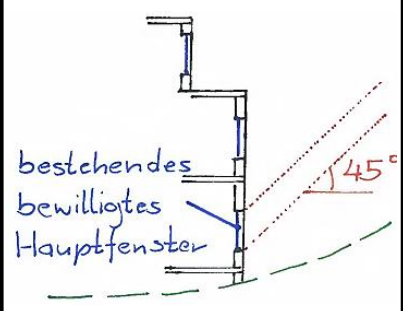
Fenster oder Teile von Fenstern, die zur **ausreichenden Belichtung von Aufenthaltsräumen** dienen und über dem Bezugsniveau liegen.

Hauptfenster zulässiger Gebäude

Hauptfenster künftig zulässiger Gebäude

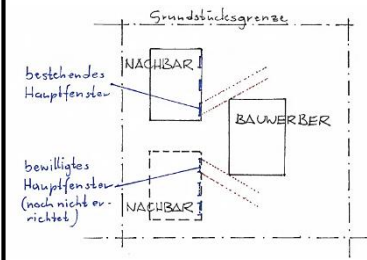


bestehende bewilligte Hauptfenster (Bestandsschutz)



bestehende und bereits bewilligte Hauptfenster:

Hauptfenster, die bereits bestehen und Hauptfenster, die noch nicht bestehen aber bereits bewilligt sind.



§ 4 Z. 21; § 49 Abs. 3

Unterscheidung

Nachweis der ausreichenden Belichtung auf eigene Hauptfenster

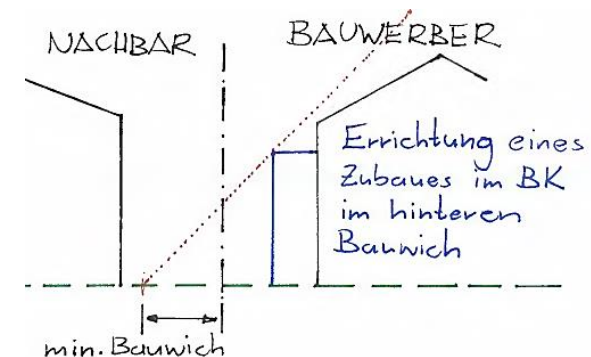
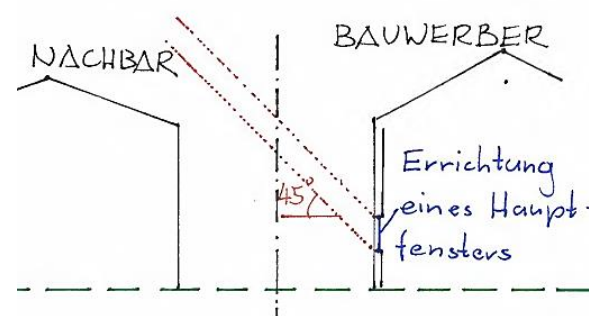
→ *Ist Aufenthaltsraum zulässig oder nicht?*

- ist bei der **Planung von Aufenthaltsräumen** nachzuweisen

Prüfung der ausreichenden Belichtung auf Hauptfenster der Nachbargebäude

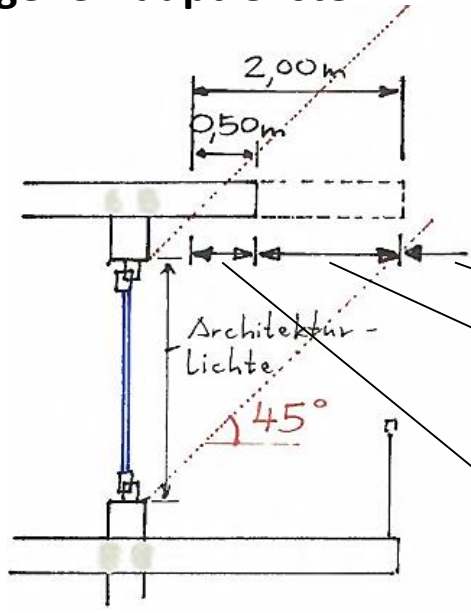
→ *Ist Bauwerk/Bauteil/Gelände-
veränderung zulässig oder nicht?*

- Ist bei der **Planung von Bauwerken oder Gelände-
änderungen** durchzuführen, wenn dies im Gesetz ausdrücklich verlangt ist;



Belichtung von Hauptfenstern

Nachweis der ausreichenden Belichtung auf eigene Hauptfenster



Grundsätzlich erforderliche Belichtungsfläche (Hauptfenster) gemessen in der Architekturlichte:

12 % der Fußbodenfläche + 10 % Zuschlag pro Meter Raumtiefe > 5 m

zulässige Beschattung des Lichtprismas durch Gebäudeteile des selben Gebäudes - horizontal gemessen

- 2,00 m < Beschattung nicht zulässig
- 0,50 m < Beschattung ≤ 2,00 m .. Erhöhung der erforderlichen Fensterfläche von 12 % auf **16,66 % (1/6)** der Fußbodenfläche
- Beschattung ≤ 0,50 m immer zulässig

NÖ BTV 2014 Anlage 3 Pkt. 9.1

Anmerkung:

Die zulässige Beschattung des Lichtprismas wird sich mit Übernahme der OIB-Richtlinien 2019 ändern

Nachweis der ausreichenden Belichtung auf eigene Hauptfenster

Zulässige Beanspruchung des Nachbargrundstückes für das Lichtprisma:

Bei der Errichtung von Gebäuden ist die Belichtung von Hauptfenstern grundsätzlich über Eigengrund sicherzustellen. Bereiche der Nachbargrundstücke dürfen nur dann herangezogen werden, wenn diese im **Regelfall** nicht bebaut werden dürfen.

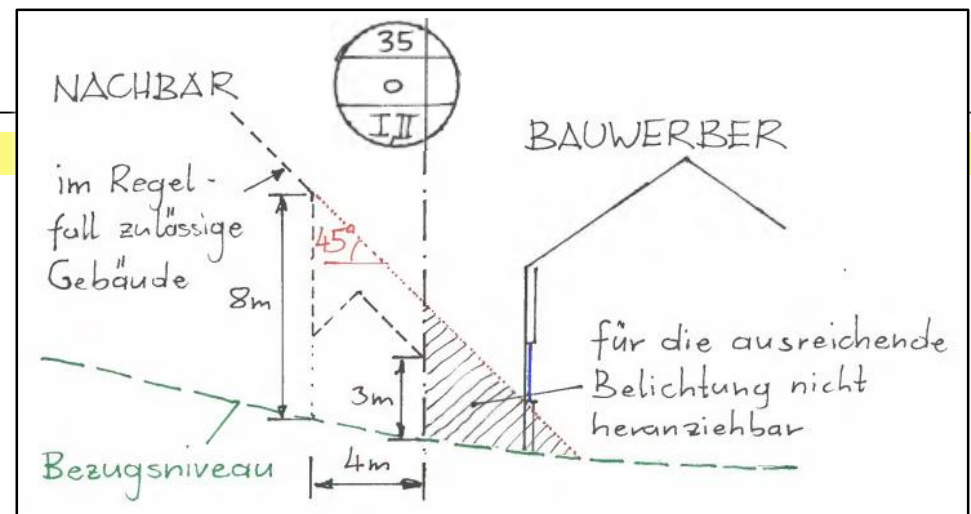
Regelfall:

- Bauwerke mit einer konstanten zulässigen Höhe (ab dem Bezugsniveau) entsprechend der Bebauungshöhe in einem Abstand gemäß § 50 (1), und
- Bauwerke im Bauwich mit einer Höhe von 3 m (§ 51 (1), (2) u. (5))
- zukünftige Vorbauten müssen nicht berücksichtigt werden!

§ 49 Abs. 3a

Anmerkung:

Diese Regelung gab es bereits bis 31.1.2015 in § 39 (4) und § 107 (4) der NÖ BTV 1997 und in § 47 (4) der NÖ BO 1976



Prüfung der ausreichenden Belichtung der Hauptfenster der Nachbargebäude

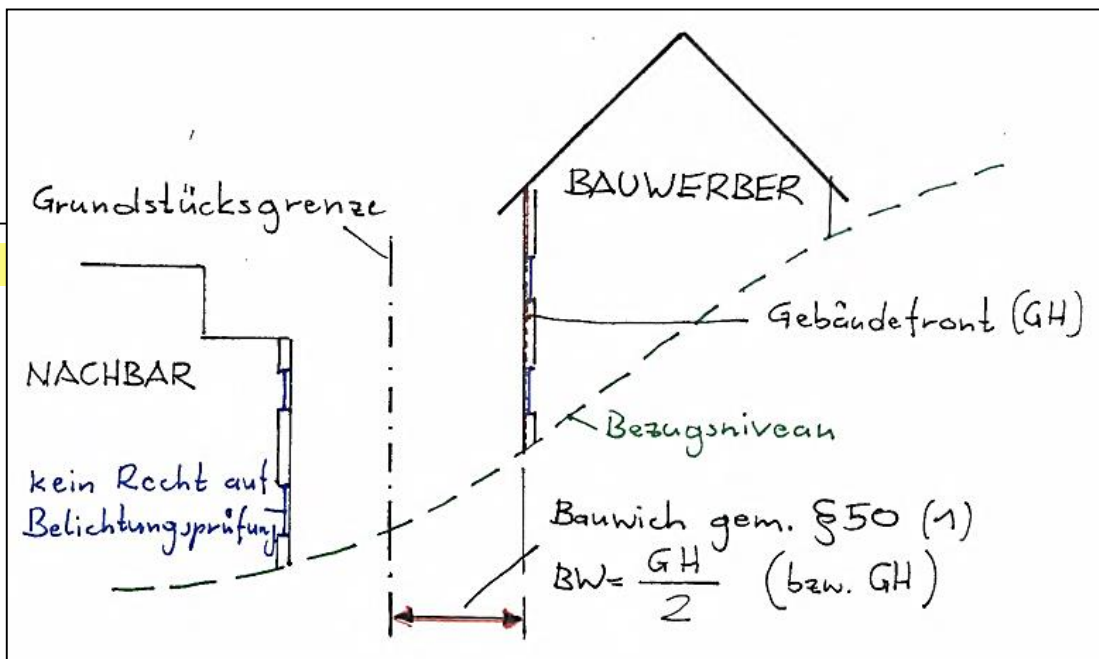
Grundsatz:

Eine Prüfung der ausreichende Belichtung der Hauptfenster der Nachbargebäude ist nur dann erforderlich, wenn dies ausdrücklich im Gesetz verlangt ist (→ siehe nächste Folie).

Ansonsten ist keine Belichtungsprüfung erforderlich.

Jedenfalls keine Belichtungsprüfung (eine allfällige Verschattung der Nachbarfenster ist im Bauverfahren nicht relevant):

- bei **Einhaltung der zulässigen Bebauungshöhe und des Bauwiches gemäß § 50 (1)**,
- bei Errichtung von **Bauwerken im Bauwich** mit $h \leq 3$ m



Belichtung von Hauptfenstern

Prüfung der ausreichenden Belichtung auf Hauptfenster der Nachbargebäude:		zulässige		bestehende und bewilligte
		künftig zulässige	bestehende bewilligte	
§§	Thema			
6 (2) Z. 3	bei der Prüfung, ob subj.-öff. Rechte (Nachbarrechte) begründet werden können oder nicht	x	x	
16a (4)	bei der Errichtung von Gebäuden für die Grundversorgung (Flüchtlinge) - (Meldefrist abgelaufen)	x	x	
49 (3)	bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück			x
50 (2)	bei Verringerung des Bauwiches in BB und BI	x	x	
50 (4)	bei der Errichtung von Bauwerken auf Fahnen von Fahnengrundstücken	x	x	
51 (1)	bei Garagen im vorderen Bauwich in Hanglage mit $h > 3$ m	x	x	
51 (2) Z.3	bei Nebengebäuden und baulichen Anlagen VG im s+h Bauwich bei Hanglage und $h > 3$ m	x	x	
51 (4)	bei BK, BB, BI, BA und BS wenn Hauptgebäude im hinteren Bauwich	x	x	
51 (5)	bei sonstigen baulichen Anlagen (die nicht in Abs 2 und 3 fallen) in Bauwichen, wenn $h > 3$ m	x	x	
52 (2) Z.4	bei nachträglichen barrierefreien Aufzugsanlagen als Vorbauten in allen Bauwichen		x	
53a (8)	bei Gebäudefronten gegen die Straßenfluchtlinie, ausgenommen Schutzzonen und erh. Altortg.		x	
67 (1)	bei Geländeänderungen im Bauland	x	x	

schwarze Schrift Belichtungsprüfung immer erforderlich

blaue Schrift Belichtungsprüfung nur bei einem Ausnahmetatbestand

Themen für die nächste Novelle
der
NÖ Bauordnung 2014
und der
NÖ Bautechnikverordnung 2014

Änderungsanlässe für eine kommende Novelle

Übernahme der OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019

Umstellung von Ausgabe 2011 (2015) → Ausgabe 2019

Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/59/Euratom – Schutz vor ionisierender Strahlung
Umsetzung bis 6.2.2018

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 – ist eine Ergänzung zur Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zur Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz
Umsetzung bis 10.3.2020

Politische Wünsche

Klarstellungen durch Erkenntnisse seit der letzten Novelle

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



Die OIB-Richtlinien

Ausgabe April 2019

inklusive Umsetzung der
EU-Richtlinie 2013/59/Euratom



Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)

Hauptaufgaben

Geschäftsführung Vereinsgremien

Das OIB ist ein Verein; Mitglieder sind die 9 Bundesländer

- Harmonisierung der bautechnischen Bestimmungen
→ OIB-Richtlinien
- Umsetzung der EU-Vorschriften, die alle Bundesländer betreffen
z.B. der Bauprodukteverordnung
→ Baustoffliste ÖE, Marktüberwachungsbehörde, ...

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Vorstand: 5 Ländervertreter: NÖ, Stmk, Sbg, W, OÖ

Generalversammlung:

Grundsatzausschüsse: GA1, GA2

Sachverständigenbeiräte: SVBBL, SVBRL1-6

je 1 Vertreter pro
Bundesland




Generelle Änderungen in den OIB-Richtlinien 2019

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



Auf der **Homepage des OIB** (<https://www.oib.or.at/de/oib-richtlinien>) gibt es zu jeder Richtlinie:

- Die Richtlinie selbst
- Eine schwarz/blau/grün-Version (**inhaltliche Änderungen in blau**, **redaktionelle Änderungen in grün**)
- Erläuternde Bemerkungen (mit Zeichnungen)

ANHANG	GRÖßE
 OIB-RL 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, 2019	1.34 MB
 OIB-RL 3, Änderungen gegenüber Version 2015	1.35 MB
 Erläuternde Bemerkungen zu OIB-RL 3, 2019	2.29 MB

OIB-Richtlinien allgemein

- Zu den Richtlinien 1, 2 und 6 gibt es zusätzlich noch je einen **Leitfaden**
- Zur diversen Fragen gibt es gesondert noch **FAQs**

Generelle Änderungen in den OIB-Richtlinien 2019

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



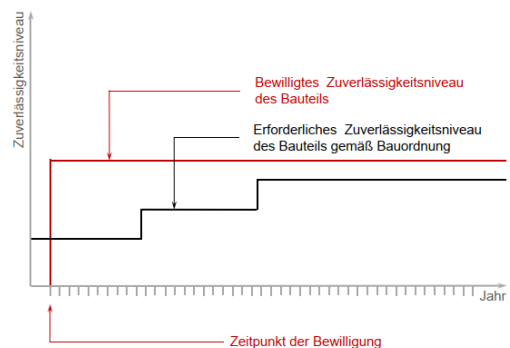
Allgemeine Regelung über den Umgang mit Bestandsbauten in den OIB-Richtlinien 1 bis 5:

Bauführungen im Bestand

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB-Richtlinie zulässig, wenn das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

→ § 8 der NÖ BTV 2014 muss angepasst werden

OIB-Richtlinien allgemein



Generelle Änderungen in den OIB-Richtlinien 2019

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



Neuaufnahme von Bestimmungen über

- Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime u.ä
- Pflegeheime
- Krankenhäuser
- Versammlungsstätten

Für NÖ relevante Änderungen in der OIB-Richtlinien 2015

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



Umstellung der Barrierefreiheit

OIB-Richtlinie 2011: Verweis auf Teile der Ö-Norm B1600

OIB-Richtlinie 2019: Regelt die Barrierefreiheit in der OIB-Richtlinie 4

OIB-Richtlinie 2011: Barrierefreie Höhenüberwindung ist mittels einer Stiege
16/30 gegeben

OIB-Richtlinie 2019: Barrierefreie Höhenüberwindung nur mit Aufzug
(vertikale Hebeeinrichtung) oder Rampe zulässig

→ § 46 der NÖ BO 2014 muss angepasst werden

Änderungen in den OIB-Richtlinien Begriffsbestimmungen

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK

OiB richtlinien

OIB-RICHTLINIEN

Begriffs-
bestimmungen
OIB-330-001/19

APRIL 2019

Folgende Begriffe sind neu bzw. wurden geändert:

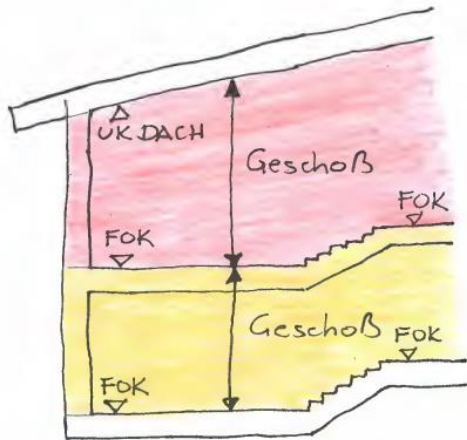
- Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, ...
- Architekturlichte
- Bestehende Bauten
- Dekorationsartikel
- Fassaden, Vorhangfassaden
- Gebäudetechnische Systeme
- Kohlendioxidemissionen äquivalent (CO₂eq)
- Größere Menschenansammlung: > 120 Personen
- Pflegeheim
- Referenzklima
- Renovierungsausweis
- Stadion
- Standortklima

Richtlinien Begriffsbestimmungen

- Stromspeicher (in NÖ: Batteriespeicher)
- Tribüne
- Versammlungsraum: > 120 Personen
- Versammlungsstätte: 1 Raum > 120 Personen oder
mehrere Räume > 240 Personen
- Versammlungsstätte mit Großbühne

Geschoß

Anpassung an
OIB-Richtlinien



- Gebäudeabschnitt zwischen Fußbodenoberkanten (FOK) bzw. Unterfläche Dach
- weniger als die halbe Geschoßhöhe versetzt → 1 Geschoß

Galerien innerhalb eines Raumes gelten nicht als eigenes Geschoß

oberirdisches Geschoß: äußere Begrenzungsflächen in Summe mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung (ausgenommen Dachboden, **Triebwerksräume, Räume für haustechnische Anlagen**)

unterirdisches Geschoß: ... unter dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung ...

Barrierefreiheit

Anpassung an
OIB-Richtlinien

Versammlungsstätten

Anpassung an
OIB-Richtlinien

Barrierefrei sind Bauwerke, wenn sie für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Der Begriff „**Versammlungsstätten**“ ist neu in den OIB-Richtlinien definiert und wird in das Baurecht integriert.
Der Begriff „**Veranstaltungsbetriebsstätten**“ (§ 63 Abs. 1) aus dem Veranstaltungsbetriebsstättengesetz wird parallel dazu weiterverwendet.

Größere Menschenansammlung

Versammlungsraum

Versammlungsstätten

Anpassung an
OIB-Richtlinien

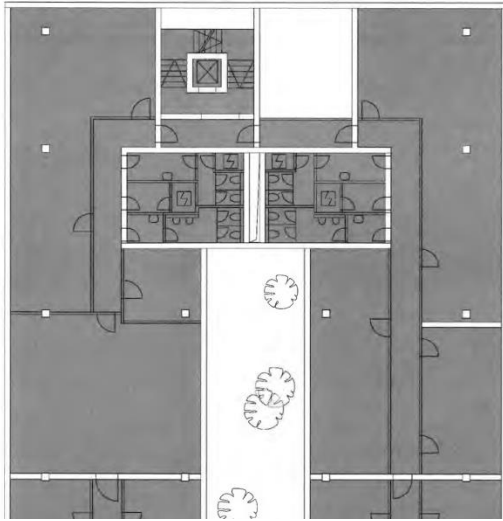
Gleichzeitige Anwesenheit von mehr als **120 Personen** für **kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende** oder andere vergleichbare Aktivitäten.

Raum für größere Menschenansammlungen.

Bauwerke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie Bereiche im Freien jeweils für größere Menschenansammlungen. Diese können aus einem Versammlungsraum oder mehreren zusammenhängenden Räumen für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten bestehen. **Mehrere derartige zusammenhängende Räume** gelten als Versammlungsstätte, wenn sie in Summe für mehr als **240 Personen** bestimmt sind.

Netto-Grundfläche

Anpassung an
OIB-Richtlinien



entspricht der Netto-Grundfläche der ÖNORM B 1800 (Ausgabe: ~~2013-08-01~~ ~~2002-01-01~~). Die ÖNORM B 1800 verweist auf die:

ÖNORM EN 15221-6 Facility Management (Ausgabe 2011-12-01)
Teil 6: Flächenbemessung im Facility Management; Abschnitt 5

Zur Netto-Grundfläche zählen: Alle Raumflächen (Aufenthaltsräume, Gänge, Sanitärräume, Technikräume), Stiegenläufe und Podeste, begehbare Schächte, umwehrte Aufzugsanlagen, Rolltreppen, nichttragende Innenwände,

Nicht dazu zählen: Außenwände, tragende Innenwände, durchgehende Schächte, Aufzugsanlagen ohne Umwehrung

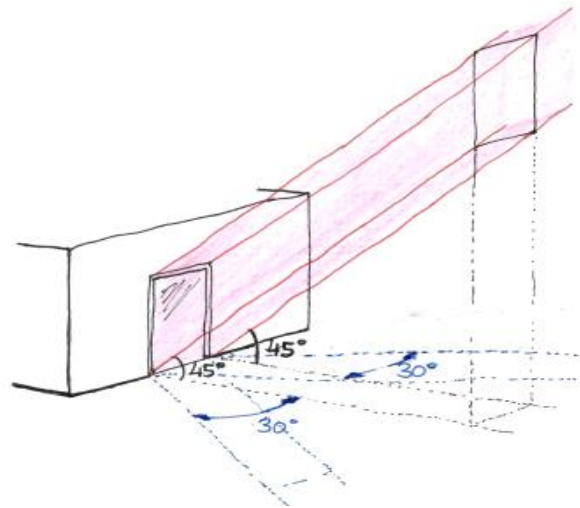
Die Netto-Grundfläche wird auf Höhe der FOK gemessen

§ 4 Z. 25

Netto-Grundfläche (NGF) = Netto-Raumfläche (NRF) + Trennwand-Grundfläche (TGF)
 Netto-Raumfläche (NRF) = Technikfläche (TF) + Verkehrsfläche (VF) +
 + Sanitärfläche (SF) + Nutzfläche (NF)

ausreichende Belichtung

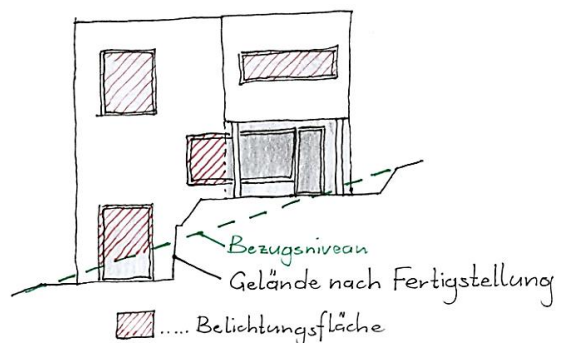
Anpassung an
OIB-Richtlinien



- für die Belichtung von **Lichteintrittsflächen von Hauptfenstern**
- **freien Lichteinfall unter 45°**, gemessen von der Horizontalen (Lichtprisma)
- seitliche Abweichung (Verschwenkung) bis zu 30° zulässig
- Belichtung bis auf des Bezugsniveau zulässig / erforderlich

Hauptfenster

Fenster **welche die** zur **ausreichenden Belichtung** von **Aufenthaltsräumen** **erforderlichen Lichteintrittsflächen** enthalten. Lichteintrittsflächen müssen über dem Bezugsniveau liegen.



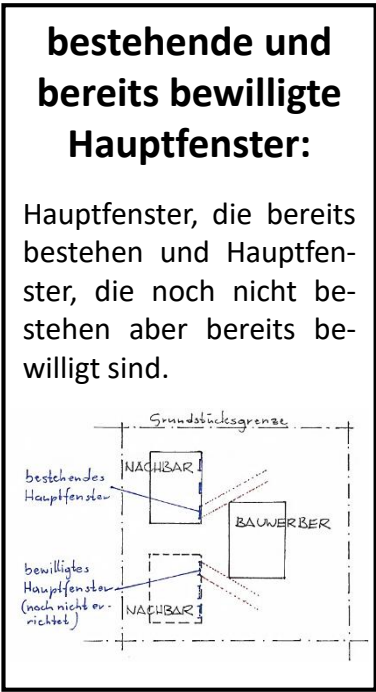
Hauptfenster zulässiger Gebäude

Hauptfenster künftig zulässiger Gebäude

Grundstücksgrenze
45°
künftig zulässiges Hauptfenster
Bezugsniveau
minimal zulässiger Bauwuch (i.d.R. 3m)

bestehende bewilligte Hauptfenster (Bestandsschutz)

bestehendes bewilligtes Hauptfenster
45°



§ 4 Z. 21; § 49 Abs. 3

Anpassung an OIB-Richtlinien

Änderungen in der OIB-Richtlinie 1



OIB-Richtlinie 1

Pkt. 2.1.3

Leitfaden zur OIB-RL 1

Keine inhaltlichen Änderungen

Begriffsänderung:

Sicherheitsniveau → **Zuverlässigkeitsniveau**

Im Leitfaden zur OIB-RL 1 wurde ein umfassendes Kapitel über den Umgang mit **Bestandsbauten** aufgenommen.

**Änderungen in den OIB-
Richtlinien 2, 2.1, 2.2, 2.3**



OIB-Richtlinie 2

0 Vorbemerkungen



Verweis auf:

- „Gleichwertiges Abweichen, wenn die Schutzziele auf gleichem Niveau wie bei Anwendung dieser Richtlinie erreicht wird → **OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“**

OIB-Richtlinie 2

HINWEIS:

Dieses Dokument ist keine gesonderte Anlage in der NÖ Bautechnikverordnung, ist jedoch in den OIB-Richtlinien „Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführt

1 Begriffsbestimmungen

Gebäudeklassen

GK	g	Niveau	WE/BE	Fläche	
1	3	7	2/1	400	freistehend
2 (a)	3	7	-	400	
2 (b)	3	7	-	400/WE/BE	Reihenhaus
2 (c)	3	7	nur WE	800	freistehend
3	3	7	-	-	
4 (a)	4	11	-	je 400	
4 (b)	4	11	1	-	
5	-	22	-	-	

OIB-Richtlinie 2

Fluchtniveau:

höchstgelegene FOK



umliegendes Gelände nach Fertigstellung **im Mittel**

1 Begriffsbestimmungen

Beispiele für
Gebäudeklassen GK

GK 1



GK 2



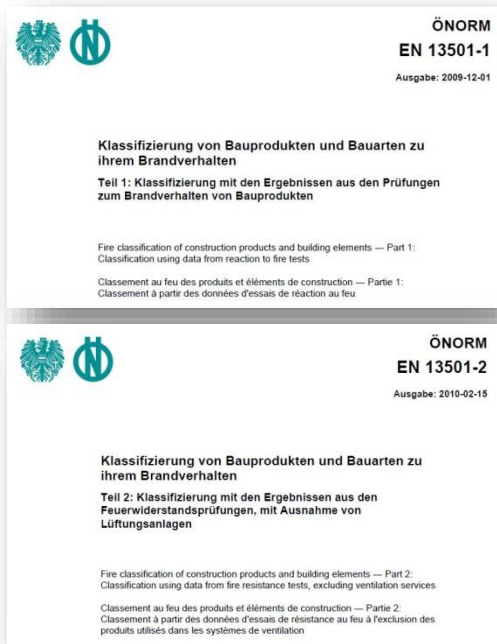
GK 3



GK 4



2 Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeiten im Brandfall



Brandverhalten von Bauprodukten

→ Tabelle 1a

Feuerwiderstand von Bauteilen

→ Tabelle 1b

OIB-Richtlinie 2

Grundlagen:

ÖNORM EN 13501-1 „Brandverhalten von Baustoffen“

ÖNORM EN 13501-2 „Feuerwiderstand von Baustoffen“

2 Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeiten im Brandfall

KLASSIFIZIERUNG ZUM BRANDVERHALTEN	
NACH EN 13501-1:2007	
Auftraggeber:	Name und Anschrift des Auftraggebers
Erstellt von:	Name und Anschrift der Notifizierten* Stelle, die den Klassifizierungsbericht erstellt hat
Nr. der Notifizierten Stelle:	Nummer der Notifizierten Stelle, die die Klassifizierung erstellt hat*
Produktname:	nach den Angaben des Auftraggebers
Nr. des Klassifizierungsberichts:	Nummer des Klassifizierungsberichts
Ausgabennummer:	Ausgabennummer
Datum der Ausgabe:	Datum der Ausgabe

Grundlagen:

ÖNORM EN 13501-1 „Brandverhalten von Baustoffen“

A1, A2, B, C, D, E, F

→ Brandverhalten

s1, s2, s3

→ Rauchentwicklung

d2, d1, d0

→ brennendes Abtropfen

A1_{fl} bis F_{fl}, s1, s2

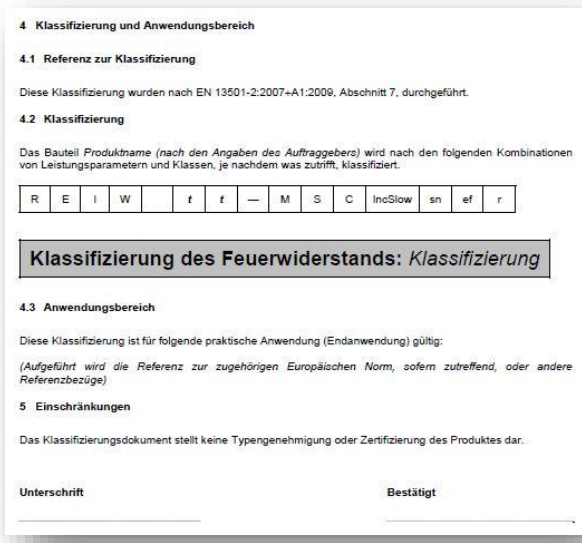
→ für Bodenbeläge

OIB-Richtlinie 2

Vergleich Brandverhaltensklassen Neu → Alt :

Transkriptionstabelle in Anlage B 3 der Baustoffliste ÖE

2 Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeiten im Brandfall



Grundlagen:
ÖNORM EN 13501-2 „Feuerwiderstand von Baustoffen“

R	Tragfähigkeit
E	Raumabschluss
I	Wärmedämmung

W	Wärmestrahlung
S	Rauchdichtheit
M	Stoßbeanspruchung
C	selbstschließend

OIB-Richtlinie 2

Vergleich Feuerwiderstand Neu - Alt :
Äquivalenztabelle in der Ö-Norm B 3807

2.1 Brandverhalten von Bauprodukten

Unterteilung der GK 5



Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße
1 Fassaden						
1.1 Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1	C-d1
1.2 Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete						
1.2.1 Gesamtsystem <i>oder</i>	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1
1.2.2 Einzelkomponenten						
- Außenschicht	E	D	D	A2-d1 ⁽²⁾	A2-d1 ⁽²⁾	A2-d1 ⁽³⁾
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E / E	D / D	D / A2	D / A2	D / A2	C / A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B ⁽²⁾	B ⁽²⁾	B ⁽³⁾
1.3 Vorhangfassaden - Einzelkomponenten						
- Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel)	E	D	D	D	D ⁽¹²⁾	A2
- Ausfachung als Verglasung	E	D	D	C-d2	B-d1	B-d1
- Ausfachung als Paneel	E	D	D	A2-d1 ^(12,13)	A2-d1 ^(12,13)	A2-d1
- Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil	E	E	E	E	E	E
- Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder Ausfachung mitgeprüft)	E	D	D	D	B	B
1.4 Sonstige Außenwandbekleidungen oder –beläge sowie nichttragende Außenbauteile	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1
2.5 Elektrische Kabel/Leitungen, freiliegend	-	E _{ca}	E _{ca}	E _{ca}	E _{ca}	E _{ca}



2.2 Feuerwiderstand von Bauteilen

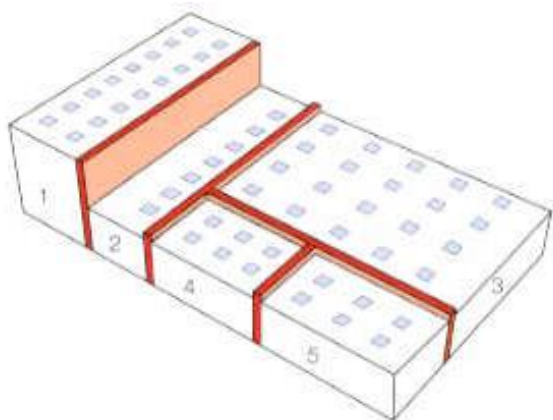
Unterteilung der GK 5



Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5		
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße	
1 tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)							
1.1 im obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 ⁽⁵⁾	R 60	
1.2 in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽¹⁾	R 30	R 60	R 60	R 90	R 90 und A2	
1.3 in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	
2 Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)							
2.1 im obersten Geschoß	-	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 ⁽⁵⁾ EI 60	REI 60 EI 60	
2.2 in oberirdischen Geschoßen	-	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
2.3 in unterirdischen Geschoßen	-	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
2.4 zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	nicht zutreffend	
3 brandabschnittsbildende Wände und Decken							
3.1 brandabschnittsbildende Wände an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 ⁽²⁾ EI 90 ⁽²⁾	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
3.2 sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
4 Decken und Dachschrägen mit einer Neigung ≤ 60°							

3.1 Brandabschnitte



Für Brandabschnitte in oberirdischen Geschoßen gilt:

Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche eines Brandabschnittes	Maximale Längsausdehnung eines Brandabschnittes	Maximale Anzahl von oberirdischen Geschoßen je Brandabschnitt
Wohnnutzung	-	60 m	-
Büronutzung oder büroähnliche Nutzung	1.600 m ²	60 m	4
andere Nutzung ⁽¹⁾	1.200 m ²	60 m	4

⁽¹⁾ Sofern nicht in Punkt 7 abweichend geregelt

Wohnnutzungen sind von anderen Nutzungen durch brandabschnittsbildende Bauteile zu trennen, wenn die Gesamtfläche aller Nutzungen eine Netto-Grundfläche von 1.200 m² oder die Gesamtfläche der anderen Nutzungen eine Netto-Grundfläche von 400 m² überschreitet.

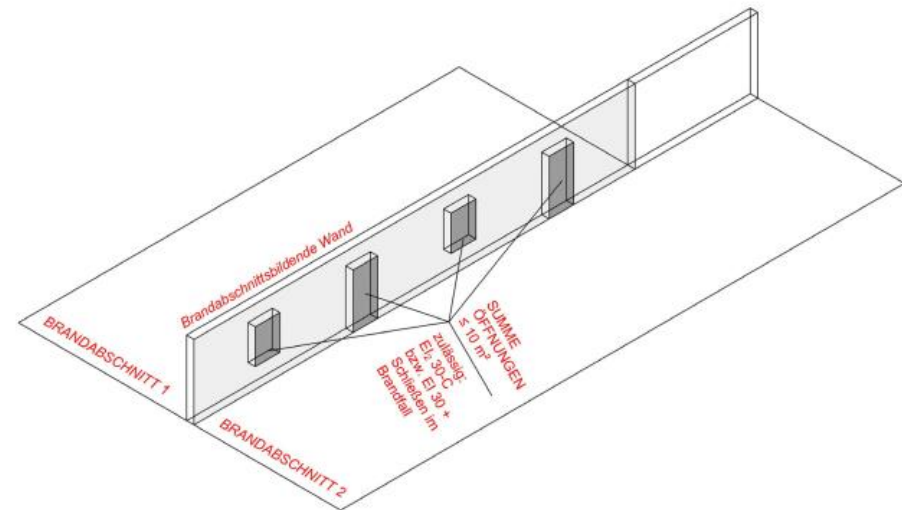
3.1 Brandabschnitte

Öffnungen in Brandabschnitten:

Grundsätzlich: Feuerwiderstand wie brandabschnittsbildende Wand

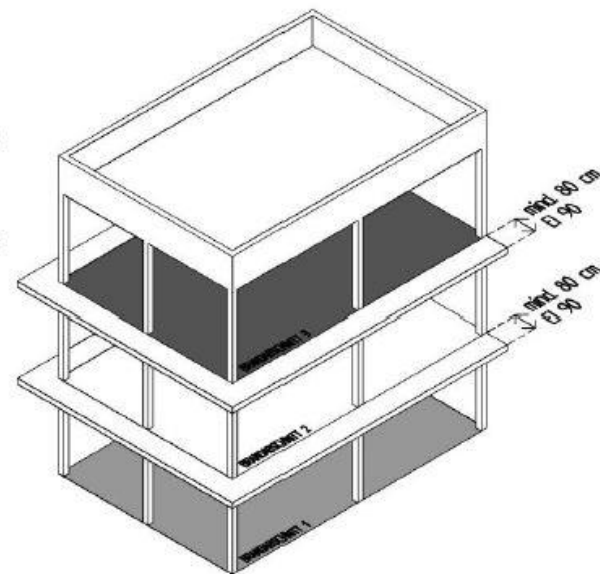
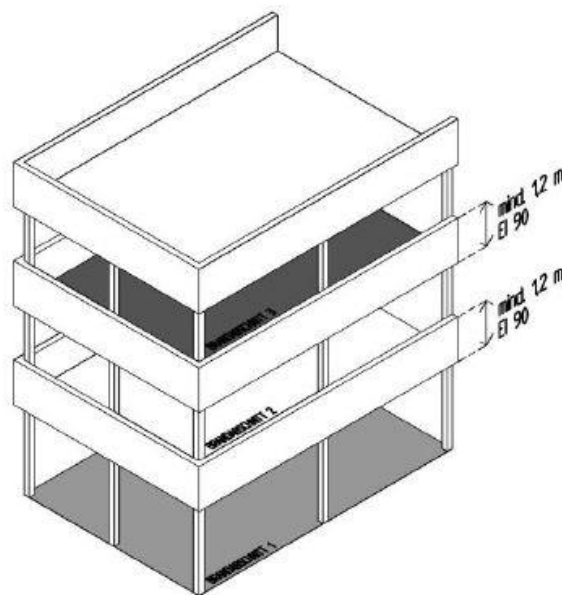
Öffnungen $\leq 10 \text{ m}^2$:

Ausführung in EI₂ 30-C bzw. EI 30 zulässig



3.1 Brandabschnitte

Deckenübergreifender Außenwandstreifen in EI 90:
mind. 1,2 m hoch **oder** Auskragung mind. 0,8 m



3.1 Brandabschnitte

Türen, Tore, Fenster, sonstige Öffnungen:
von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand $> 0,5$ m Abstand

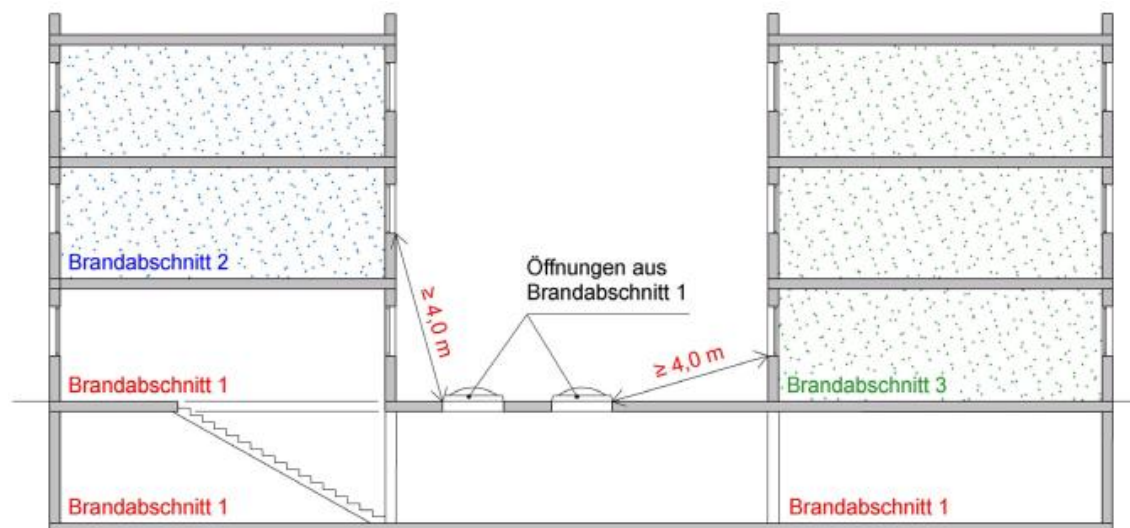
Bei Gebäuden, deren Außenwände Winkel von $< 135^\circ$ mind. 3 m Abstand



Dachöffnungen, Öffnungen in Dachgauben etc. mind. 1 m Abstand

3.1 Brandabschnitte

Wenn Dachöffnungen, Glasdächer innerhalb 4 m Abstand an höhere Gebäude anderen Brandabschnittes grenzen
→ Maßnahmen gegen Brandüberschlag treffen



OIB-Richtlinie 2

3.2 Trennwände und Trenndecken

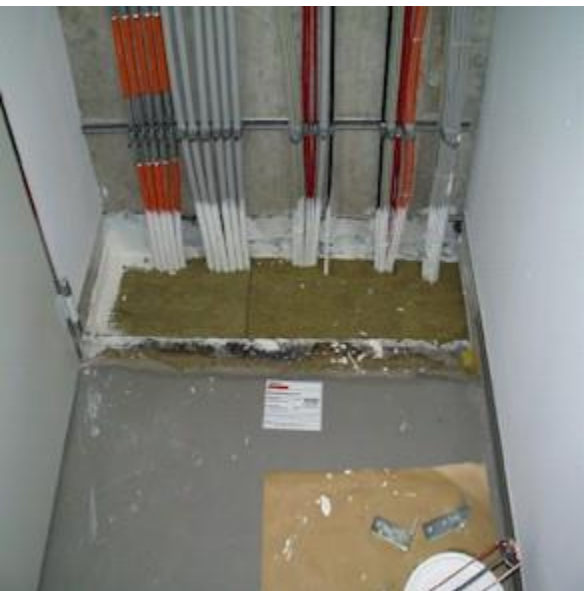
Trennen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander

Anforderungen an die Brennbarkeit und an den Feuerwiderstand siehe Tabellen 1a und 1b

Türen und Abschlüsse: EI₂ 30 Bzw. EI₂ 30-C

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße
2 Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)						
2.1 im obersten Geschoß	-	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 ⁽⁵⁾ EI 60	REI 60 EI 60
2.2 in oberirdischen Geschoßen	-	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.3 in unterirdischen Geschoßen	-	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.4 zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	nicht zutreffend
4 Decken und Dachsträgen mit einer Neigung ≤ 60°						
4.1 Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60
4.2 Trenndecken über dem obersten Geschoß	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60	REI 60
4.3 Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	-	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90	REI 90 und A2

3.4 Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten



Sofern Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.

Bei Schächten über mehrere Geschosse sind die Schachtwände als **Trennwände** auszuführen.

Konkrete Anforderungen an die **Lüftungsleitungen** bezüglich der Brennbarkeit (Tabelle 1a)

OIB-Richtlinie 2

6 Leitungen und sonstige Einbauten in Schächten bzw. Kanälen							
6.1	Lüftungsleitungen mit/ohne elektrischen Leitungen	-	-	D	A2	A2	A2
6.2	Sammellüftungen von Nassräumen, Leitungen von kontrollierten Wohnraumlüftungen in Schächten	-	-	-	-	D	D
6.3	Leitungen von kontrollierten Wohnraumlüftungen in Schächten mit elektrischen Kabeln/Leitungen	-	-	-	D	A2	A2
6.4	Schleusenlüftungen	-	A2	A2	A2	A2	A2
6.5	Dämmstoffe von Leitungen inkl. Kälteleitungen	-	-	-	-	C-s3, d0	C-s3, d0

3.5 Fassaden



Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind Fassaden (z.B. Außenwand-Wärmedämm-verbundsysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden) so auszuführen, dass eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen wirksam eingeschränkt wird.

→ Bei Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung von nicht mehr als 10 cm aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder aus Baustoffen der Klasse A2 gilt dies als erfüllt.

→ Konkrete Anforderungen an die Brennbarkeit von Vorhangfassaden (Vorhangwand) in Tabelle 1a

OIB-Richtlinie 2 in der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014

1.3	Vorhangfassaden - Einzelkomponenten						
	- Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel)	E	D	D	D	D ⁽¹²⁾	A2
	- Ausfachung als Verglasung	E	D	D	C-d2	B-d1	B-d1
	- Ausfachung als Paneel	E	D	D	A2-d1 ^(12,13)	A2-d1 ^(12,13)	A2-d1
	- Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil	E	E	E	E	E	E
	- Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder Ausfachung mitgeprüft)	E	D	D	D	B	B

3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr

Als solche gelten jedenfalls: **Heizräume, Brennstofflagerräume, Abfallsammelräume, Batterieräume**

Anforderungen:

- Wände und Decken in REI 90 / EI 90 und raumseitig in A2
- Türen und Tore in EI₂30-C
- Bodenbeläge in Heizräumen A2_{fl}, in Abfallsammelräumen B_{fl}

Batterieräume erforderlich:

Bei Sicherheitsbatterien in GK 1, RH der GK 2,

Garagen ≤ 50 m² ab 20 kWh

Sonstige Batterien oder Gebäude ab 3 kWh

OIB-Richtlinie 2

Achtung:

In Bauverfahren in NÖ nicht relevant, da die Aufstellung von Batteriespeichern bewilligungs-, anzeige- und meldefrei ist

3.10 Erste und erweiterte Löschhilfe



- ausreichende und geeignete Mittel
- je nach Verwendungszweck
- jedenfalls in Gebäuden mit Wohnungen / Betriebseinheiten

Bei Gebäuden GK5 mit > 6 Geschoßen

- In jedem Geschoß Wandhydranten
- bei Wohngebäuden auch trockene Steigleitung ausreichend

OIB-Richtlinie 2

ausreichende und geeignete Mittel:

→ TRVB F 124 „Erste und Erweiterte Löschhilfe“

3.11 Rauchwarnmelder



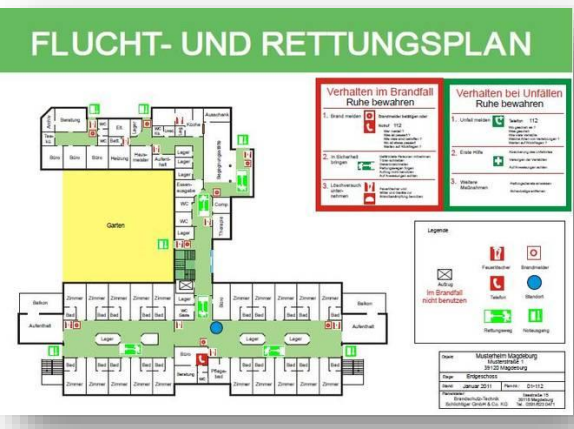
In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen – ausgenommen in Küchen – sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unverteilter **Rauchwarnmelder** angeordnet werden.

5.1 Fluchtwege

Von jeder Stelle jedes Raumes (außer unausgebauten Dachräumen) muss in max. 40 m Gehweglänge erreichbar sein:

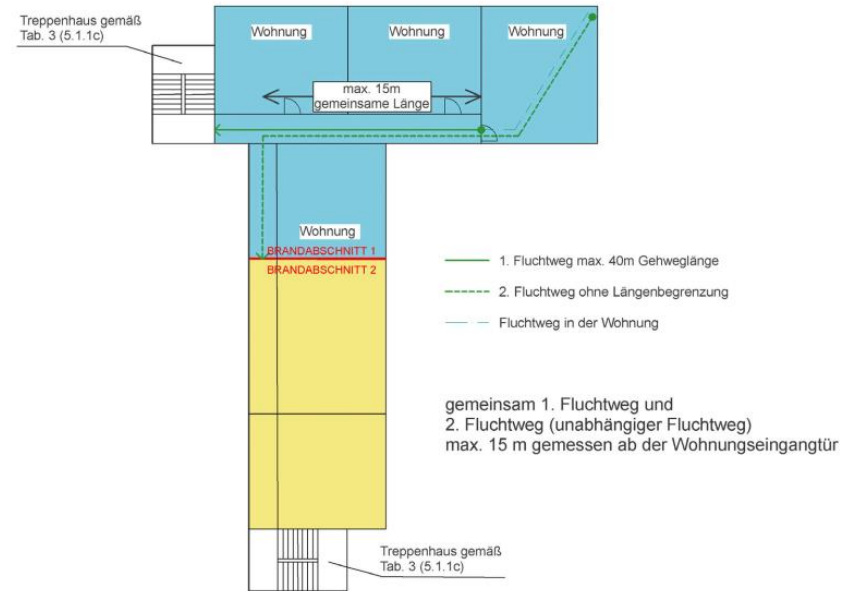
- Ausgang ins sichere Freie
- Ein Treppenhaus / Außentreppe gemäß **Tabelle 2a bzw. 2b** mit Ausgang ins sichere Freie
- Ein Treppenhaus / Außentreppe gemäß **Tabelle 3** mit Ausgang ins sichere Freie + ein **Rettungsweg** oder **zweiter Fluchtweg**

Bei Wohnungen wird bei b + c die Gehweglänge ab Wohnungseingangstüre gemessen (solange sich Wohnungen über max. 2 Geschoße erstrecken).



5.1 Fluchtwege

Bei zwei Fluchtwegen dürfen diese **max. 25 m lang gemeinsam** verlaufen oder **bei Messung ab der Wohnungseingangstüre max. 15 m.**



5.2 Rettungswege



Einer der beiden Fluchtwege darf ersetzt werden durch:

- Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr **oder**
- fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand

Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr, wenn:

- Jede Wohnung / Betriebseinheit über Fassade erreichbar
- geeignete Gebäudeöffnungen vorhanden
- Feuerwehranfahrtsweg max. 10 km beträgt
- Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen für Feuerwehrgeräte geeignet

~~– Bei Nicht-Wohngebäuden: max. 30 zu rettende Personen?~~

Fest verlegtes Rettungswegesystem, wenn:

- Jede Wohnung / Betriebseinheit über Fassade erreichbar
- geeignete Gebäudeöffnungen vorhanden

OIB-Richtlinie 2

fest verlegtes Rettungswegesystem:

→ **ÖNORM Z 1600 „ Leitern - Fest verlegte Aufstiege aus metallischen Werkstoffen an baulichen Anlagen“**

5.4 Sicherheitsbeleuchtung Fluchtwegorientierungs- beleuchtung



Tabelle 6: Anwendungsbereiche für Sicherheitsbeleuchtung

Art der Nutzung	Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem	Sicherheitsbeleuchtung, uneingeschränkt
1 Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m		
1.1 Wohngebäude der GK 5 außerhalb von Wohnungen	erforderlich	nicht erforderlich
1.2 sonstige Gebäude der GK 4 und 5	erforderlich	nicht erforderlich
2 Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	≤ 3.200 m ²	> 3.200 m ²
3 Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	> 100 Betten
4 Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten	> 200 m ² und ≤ 3.000 m ²	> 3.000 m ²
5 Gaststätten		
5.1 Schank- oder Speisewirtschaften	> 60 und ≤ 240 Verabreichungsplätze	> 240 Verabreichungsplätze
5.2 Diskotheken und Tanzcafés	≤ 120 Personen	> 120 Personen
6 Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	> 100 Betten
7 Pflegeheime	≤ 16 Betten	> 16 Betten
8 Krankenhäuser	nicht erforderlich	erforderlich
9 Räume für eine größere Personenanzahl (Theater, Kinos, Stadien, Sportstätten, Schwimmhallen, Sitzungssaal und dergleichen)		
9.1 Versammlungsstätten innerhalb von Gebäuden, Versammlungsräume und sonstige Räume, die für den Aufenthalt von mehr als 60 Personen bestimmt sind	≤ 240 Personen	> 240 Personen
9.2 Versammlungsstätten und zugehörige Bühnen und Sze-nenflächen sowie Sportstätten außerhalb von Gebäuden	> 120 und ≤ 5000 Personen	> 5000 Personen
10 Betriebsbauten	> 200 m ²	nicht erforderlich
11 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks		
11.1 Garagen und Parkdecks	> 250 m ² und ≤ 1.600 m ²	> 1.600 m ²
11.2 überdachte Stellplätze	> 1.600 m ²	nicht erforderlich
12 Gebäude mit einem Fluchtniveau (FLN) von mehr als 22 m		
12.1 Wohngebäude außerhalb von Wohnungen	FLN > 22 m und ≤ 32 m	FLN > 32 m
12.2 sonstige Gebäude	nicht erforderlich	erforderlich

Weiterführende Regelwerke für die Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung: **OVE E 8101, OVE R 12-2**

- Funktion der Sicherheitsbeleuchtung i.d.R 30 Min.
- > 20 Leuchten: zentrale automatische Prüfung der Leuchten

6 Brandbekämpfung



Gebäude müssen zur Brandbekämpfung zugänglich sein:

- Bei GK 1, 2 und 3 max. 80 m Gehweglänge vom Gebäudezugang zur Aufstellfläche der Feuerwehr
- Bei GK 4 und 5 entsprechend den Möglichkeiten der Feuerwehr
- andernfalls entsprechende Maßnahmen

**7.1 Land- und forstwirtschaftl.
Wohn- und Wirtschaftsgebäude**



Wirtschaftstrakt / Wohnbereich: REI 90 / EI 90 und A2
(ausgen. Almhütten: REI 60 / EI 60)

Wirtschaftstrakt / Garagen, Werkstätten: REI 90 / EI 90 und A2

Tierställe / darüberliegende Gebäudeteile: R 30

Abstand zu Grundgrenzen: 6/10 der Höhe der Außenwand, mind. 3 m

Für Brandabschnitte von Ställen, bei denen Nutzungen wie Futterlager, Melkbereich, Fressplatz, Laufhof im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden können, gilt

Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche des Brandabschnittes	Maximale Längsausdehnung	Feuerwiderstand tragende Bauteile
eingeschossiger Stall ⁽¹⁾	2.000 m ²	-	-
eingeschossiger Stall mit deckenlastigem Bergeraum	2.000 m ²	-	R 30 für Decke über Stall einschließlich Tragkonstruktion
eingeschossiger Stall ⁽¹⁾	3.000 m ²	-	R 30

(1) Offene Arbeitsbühnen mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 10 % der Netto-Grundfläche des Stalles bleiben unberücksichtigt

OIB-Richtlinie 2

7.2 Schul- und Kindergarten- gebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung



- Gebäude der GK 1 und 2 (ausgen. wenn nur erdgeschoßig) gelten als Gebäude der GK 3.
- nur ein Treppenhaus unzulässig, ausgenommen wenn max. 2 oberirdische Geschoße und < 120 Pers.
- Rettungsweg als 2. Fluchtweg unzulässig

- 2 Ausgänge bei Physik- und Chemieräumen
- Türen in EI_{230-C} / E 30-C zu bestimmten Räumen (Zentralgarderoben, Werkräume, Lehrküchen...)
- Brandabschnitte < 1.600 m²
- Sicherheitsbeleuchtung auf Fluchtwegen Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung, wenn ≤ 3.200 m²
- Sicherheitsbeleuchtung **uneingeschränkt**, wenn > 3.200 m²
- Alarmierungseinrichtungen
- Vernetzte Rauchwarnmelder in Kindergärten

OIB-Richtlinie 2

Gebäude mit vergleichbarer Nutzung:

z.B. Universitäten, Volkshochschulen, Fachhochschulen

7.3 Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung



- Gebäude der GK 1 und 2 (ausgen. wenn nur erdgeschoßig) gelten als Gebäude der GK 3.
- Brandabschnitte $< 1.600 \text{ m}^2$

Nur ein Treppenhaus bis max. 100 Betten zulässig, wenn:

- Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr (wenn weiters pro Geschoß max. 30 Betten und BMA mit Alarmweiterleitung)

ODER

- Rettungsweg mit festverlegtem Rettungswegesystem (wenn jedes Gästezimmer damit erreichbar)

Anforderungen an Brandverhalten bei Boden-, Wand- und Deckenbelägen

7.3 Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Geb. mit vergleichb. Nutzung



Maßnahmen zur Brandfrüherkennung

bis 30 Betten:	Rauchwarnmelder, stromversorgt
31 bis 100 Betten:	BMA mit integrierter Alarmierung
über 100 Betten:	BMA mit Alarmweiterleitung

Sicherheitsbeleuchtung:

10 bis 100 Betten:	auf Fluchtwegen
über 100 Betten:	uneingeschränkt

Feuerlöschleitungen:

über 100 Betten und mehr als 3 o.G.: Trockenlöschleitung erforderlich

OIB-Richtlinie 2

Ausführung der BMA:

→ TRVB S 123 „Automatische Brandmeldeanlagen“

7.4 Verkaufsstätten



Freistehend und eingeschößig: R 30 oder A2

Verkaufsfläche 600 bis 3.000 m² und max. 3 offen verbundene Geschoße:

- brandabschnittsbildende Bauteile zu benachbarten Räumen
- Brandabschnitte gemäß Tab. 4
- nur ein Treppenhaus / Außentreppe unzulässig

OIB-Richtlinie 2

Hinweis:

Ein **Brandschutzkonzept** ist

- ab 3000 m² Verkaufsfläche oder
- mit mehr als 3 in offener Verbindung stehenden Geschoßen erforderlich

7.4 Verkaufsstätten

Tabelle 4: Anforderungen an Brandabschnitte von Verkaufsflächen

Brandabschnittsfläche in m ²		Anzahl der in offener Verbindung stehenden Geschoße	Decken zwischen den Geschoßen innerhalb des Brandabschnittes	Brandschutztechnische Einrichtungen
1	> 600 und ≤ 1.200	1	nicht zutreffend	Rauchableitung durch Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von 0,5 % der Verkaufsfläche
		2	REI 60	
		3	REI 60	
2	> 1.200 und ≤ 1.800	1	nicht zutreffend	Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösungsmöglichkeit durch die Feuerwehr von einer im Brandfall sicheren Stelle
		2	REI 60	automatische Brandmeldeanlage sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage
		3	REI 90	
3	> 1.800 und ≤ 3.000	1	nicht zutreffend	automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage
		2	REI 90 und A2	erweiterte automatische Löschhilfeanlage (EAL) sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Auslösung zumindest durch rauchempfindliche Auslöseelemente je 200 m ² Deckenfläche.
		3	REI 90 und A2	Bei einer Brandabschnittsfläche von nicht mehr als 2.400 m ² genügt eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle in Verbindung mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung über die automatische Brandmeldeanlage.

7.4 Verkaufsstätten

Fluchtwegverlängerungen auf bis zu 70 m unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Raumhöhe
- Brandmeldeanlage
- RWA + Brandmeldeanlage
- Löschanlage + RWA + Brandmeldeanlage
- 2. Ausgang
- Fluchtweg möglichst geradlinig und leicht erkennbar
- Nur oberirdische Geschoße
- Sonstige unterstützende Maßnahmen (z.B. Brandschutzbeauftragter)

Wandhydrant mit D-Schlauch: ab 1800 m² erforderlich

7.5 Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen und Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

Konkrete Regelungen zu:

- GK 1, GK 2 → GK 3
- Brandabschnittsfläche: $\leq 1.600 \text{ m}^2$
- Zu Großküchen, Lagerräumen usw.: Trennwände und Trenndecken
- Fluchtweg über ein Treppenhaus ist nur zulässig für max. 60 Personen und Gänge REI 30, EI 30, EI₂ 30-C
- Rettungsweg: max. 60 Personen bzw. 20 Personen/Geschoß
- Bodenbeläge C-s2, d0
- Heizraum erforderlich
- RWM bzw. BMA ab 30 Personen
- Trockenlöschleitung ab 60 Personen und 3 oberirdische Geschoße

OIB-Richtlinie 2

Hinweis:

Für die konkret geregelten Bauwerke ist in Zukunft kein Brandschutzkonzept mehr erforderlich

7.6 Pflegeheime

Konkrete Regelungen:

Zwei Fluchtwege erforderlich

Tabelle 5: Anforderungen an Pflegeheime und bettenführende Stationen von Krankenhäusern

Gegenstand		mit Zellenstruktur (jedes Bewohner/Patienten-Zimmer mit Anforderungen an Wände)	ohne Zellenstruktur (mehrere Bewohner/Patienten-Zimmer ohne Anforderungen an Wände in einem Evakuierungsabschnitt zusammengefasst)
1	Brandverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • bei ≤ 3 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1a GK 3 • bei 4 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1a GK 5 erste Spalte • bei > 4 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1a GK 5 zweite Spalte Ausnahme: bei Begegnungszonen und Gemeinschaftsbereichen im Zuge von Gangerweiterungen Holz und Holzwerkstoffe in D bzw. D _n zulässig	
2	Feuerwiderstand	<ul style="list-style-type: none"> • bei ≤ 3 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1b GK 3 • bei 4 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1b GK 5 erste Spalte • bei > 4 oberirdischen Geschoßen: Tab. 1b GK 5 zweite Spalte 	<ul style="list-style-type: none"> • oberstes Geschoß: R 60 / REI 60 / EI 60
3	Brandabschnitte	<ul style="list-style-type: none"> • maximale Netto-Grundfläche: 1.200 m² • maximale Längsausdehnung: 60 m • geschößweise Brandabschnittsbildung; abweichend davon ist bei Gebäuden mit höchstens drei oberirdischen Geschoßen und einer Gesamt-Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.200 m² die Ausbildung von Trenndecken ausreichend 	
4	Wände und Türen		

OIB-Richtlinie 2

Hinweis:

Für die konkret geregelten Bauwerke ist in Zukunft kein Brandschutzkonzept mehr erforderlich

7.7 Krankenhäuser

Konkrete Regelungen:

Zwei Fluchtwege erforderlich

Für bettenführende Bereiche gilt Tabelle 5

4 Wände und Türen			
4.1	Wände zwischen Evakuierungsabschnitten	EI 60	<ul style="list-style-type: none"> • EI 30 wenn ≤ 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt • EI 60 wenn > 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt
4.2	Türen zwischen Evakuierungsabschnitten	E 30-C S ₂₀₀	
4.3	Wände zwischen Bewohner/Patienten-Zimmern	EI 30	keine Anforderung
4.4	Wände von Bewohner/Patienten-Zimmern zum Gang	EI 60	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anforderung, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei unterschiedliche Richtungen zu jeweils einem anderen Evakuierungsabschnitt verlassen werden kann, der über Ausgänge verfügt ⁽¹⁾ ansonsten • EI 30 wenn ≤ 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt • EI 60 wenn > 8 Bewohner/Patienten im Evakuierungsabschnitt
4.5	Türen von Bewohner/Patienten Zimmern auf Gang	EI ₂ 30-C oder EI 30 wenn davon auszugehen ist dass	keine Anforderung, wenn der Evakuierungsabschnitt in zwei unterschiedliche

OIB-Richtlinie 2

Hinweis:

Für die konkret geregelten Bauwerke ist in Zukunft kein Brandschutzkonzept mehr erforderlich

7.8 Versammlungsstätten

Konkrete Regelungen für **Versammlungsstätten**:

- GK 1, GK 2 → GK 3
- Brandverhalten von Baustoffen, Bekleidungen und Belägen
- Brandverhalten von Vorhängen, Sitzen und Kulissen
- Bestuhlungen: 14/28 Sitze ohne Gang.
- Hydranten: D-Schlauch
- Brandabschnittsgrößen
- Brandmeldeanlagen
- Rauchableitung
- Zwei Fluchtwege, keine Rettungswege
- Fluchtwegverlängerung wie bei Verkaufsstätten auf 70 m zulässig
- Fluchtwegverlängerung bei Stadien bis 80 m zulässig
- Brandschutzbeauftragte erforderlich

OIB-Richtlinie 2

Hinweis:

Brandschutzkonzept erst bei Versammlungsstätten

- mit Großbühne,
- mit mehr als 3 offenen Geschoßen oder
- bei Fluchtniveau mehr als 22 m

7.9 Schutzhütten in Extremlage

Konkrete Regelungen über:

- Brandabschnitte
- Trennwände
- **Feuerwiderstand in GK 3 und GK 4**
- Fluchtwege
- **Rettungswege**
- **Rettungswegesystem**
- Bodenbeläge
- Aufstellung von Feuerstätten
- Brandfrüherkennung und Alarmierung
- **Feuerlöscher**
- **Sicherheitsbeleuchtung**

Änderungen in der OIB-Richtlinie 2.1

Fluchtweglängen bis zu 70 m unter gewissen Voraussetzungen zulässig (Pkt. 3.6.2)

Vorschriften über **Sicherheitsbeleuchtung** (Pkt. 3.6.5 + Tabelle 6 aus OIB-RL 2)

Schutzabstände: 6/10 der Summe der Höhen der Gebäude (Mittelung der Gebäudehöhen der beiden Bauwerke; bisher höheres Gebäude entscheidend)

Sonstige geringfügige Anpassungen und Klarstellungen

Änderungen in der OIB-Richtlinie 2.2

Garagen < 50 m² und Entfernung von der Grundstücksgreene 0 – 2 m: REI 30 bzw. EI30 ist ausreichend (bisher REI 60 bzw. EI 60) (Pkt. 2.2.2)

Sicherheitsbeleuchtung für überdachte Stellplätze und Garagen mit mehr als 250 m² (Pkt. 4 und 5)

Aufnahme von **wasserstoffbetriebenen KFZ**: gleiche Anforderungen wie an flüssiggasbetriebene KFZ (LPG) (Pkt. 8)

Sonstige diverse Anpassungen und Klarstellungen

Änderungen in der OIB-Richtlinie 2.3

Konkrete Anforderungen an die **Lüftungsleitungen** bezüglich der Brennbarkeit (Tabelle 1)

Anforderungen an **elektrische Kabel und Leitungen** E_{ca} (Pkt. 2.1.3)

Konkrete Regelungen für **Vorhangfassaden** (Tabelle 1)

Erforderlichkeit von **Sicherheitsbeleuchtung** (früher: Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung (Pkt. 2.14 + Tabelle 6 aus OIB-RL 2)

Sonstige diverse Anpassungen und Klarstellungen

Änderungen in der OIB-Richtlinie 3



OIB-Richtlinie 3

0 Vorbemerkungen

Für eingeschossige **Gebäude** ohne Wohnung mit $\leq 15 \text{ m}^2$ Brutto-Grundfläche gelten die Anforderungen hinsichtlich dieser Richtlinie nicht.

2.3 Sanitäreinrichtungen in Bauwerken, die nicht Wohnzwecken dienen

Regelungen über Sanitäreinrichtungen in Versammlungsstätten:

- genauere Regelungen sind in den erläuternden Bemerkungen zur OIB-RL 3
- Ausreichende Anzahl von Waschbecken sind erforderlich
- Toiletten in der Nähe können mitberücksichtigt werden
- Barrierefreie Toiletten für 10 % der Rollstuhlplätze erforderlich

OIB-Richtlinie 3

Beispiel:

Toilettenanzahl für gleiche Anzahl m/w und kontinuierliche Benützung

Gesamtpersonenzahl	Sitzstellen weiblich	Sitzstellen männlich	Urinalstände
bis 10	1,0		1,0
bis 30	1,0	1,0	1,0
bis 50	2,0	1,0	1,0
bis 100	4,0	2,0	2,0
je weitere 100	2,0	1,0	1,0

**3.1 Sammlung und Ableitung
von Niederschlagswässern**

5 Abgase von Feuerstätten

Wasserableitung von Bauwerken:

Flächen geringen Ausmaßes **und Balkone $\leq 5 \text{ m}^2$** bleiben unberücksichtigt

Abgase von Feuerstätten:

Bei **raumluftunabhängigen Brennwertkesseln** in **bestehenden Gebäuden:**

- Reduktion der Mündungsabstände (10m/3m/1m, ...) zulässig
- Mündungen in Außenwänden zulässig

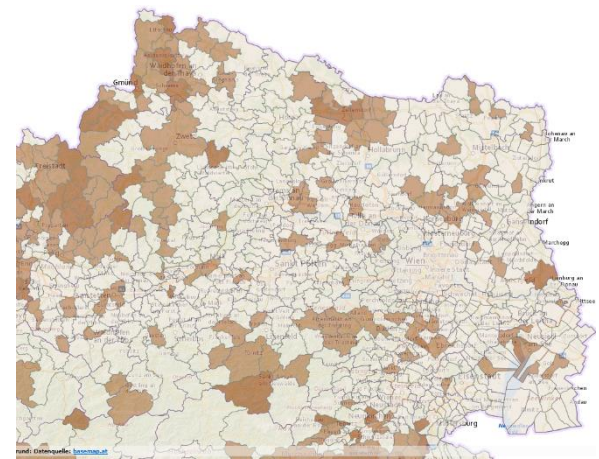
Keine Prüfung des unverhältnismäßigen Aufwandes mehr !

Allgemeine Ausnahmen für **gasbefeuerte Dunkel- und Hellstrahler** (Infrarotstrahler)

Reinigungsöffnungen für Abgassammler dürfen in einer der zugeordneten Wohn- oder Betriebseinheit liegen (Zivilrecht!)

8.2 Radonemissionen aus dem Untergrund und ionisierende Strahlung

Radonpotenzialkarte (Ausschnitt)



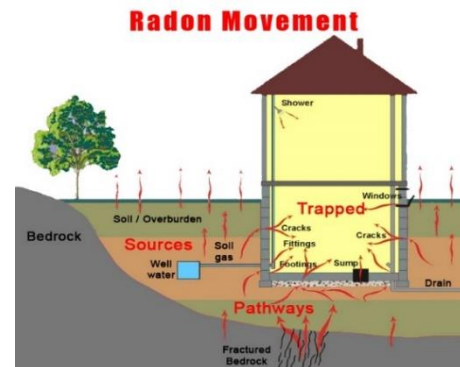
Beschränkung der Ansammlung von Radon in Aufenthaltsräumen (Pkt. 8.2.1)

Radon: radioaktives Gas aus dem Untergrund; α -Strahlung
Zu berücksichtigen in: Radonvorsorgegebiete, Radonschutzgebiete

Zulässige Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen im Jahresmittel:

300 Bq/m³ Luft

(1 Bq = 1 radioaktiver Zerfall/sec)

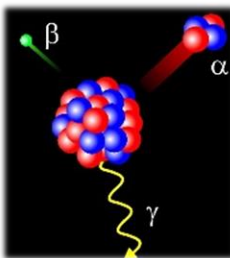


Maßnahmen gegen Radon:

- Abdichtung gegen Erdreich
- Lüftung des Gebäudes/Kellers
- Radondrainage unter dem Gebäude
- ÖNORM S 5280-2 und -3
- Infomaterial der Fa. AGES

OIB-Richtlinie 3

238U Zerfallskette (A = 4n + 2)			
			234Th 100% $\leftarrow \alpha$ 24.1d
			234Pa 100% $\leftarrow \alpha$ 1.2m
	214Pb 99.98% $\leftarrow \alpha$ 26.8m	218Po 100% $\leftarrow \alpha$ 3.05m	222Rn 100% $\leftarrow \alpha$ 3.825d
	214Bi 0.4% $\leftarrow \alpha$ 19.9m	218At 100% $\leftarrow \alpha$ 2s	226Ra 100% $\leftarrow \alpha$ 1600y
206Hg 75E-6% $\leftarrow \alpha$ 8.15m	210Pb 100% $\leftarrow \alpha$ 22.3y	214Po 100% $\leftarrow \alpha$ 0.16ms	230Th 100% $\leftarrow \alpha$ 7.5E4y
206Tl 5E-5% $\leftarrow \alpha$ 4.2m	210Bi 100% $\leftarrow \alpha$ 5.0d		234U 100% $\leftarrow \alpha$ 2.5E5y
	206Pb 100% $\leftarrow \alpha$ stable	210Po 100% $\leftarrow \alpha$ 138.4d	



α - Strahlung: Teilchenabspaltung vom Atomkern

β - Strahlung: Abspalten eines Elektrons

γ - Strahlung: elektromagnetische Strahlung

8.2 Radonemissionen aus dem Untergrund und ionisierende Strahlung



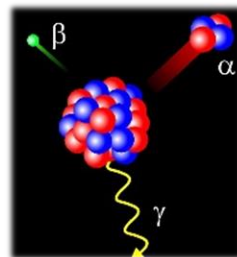
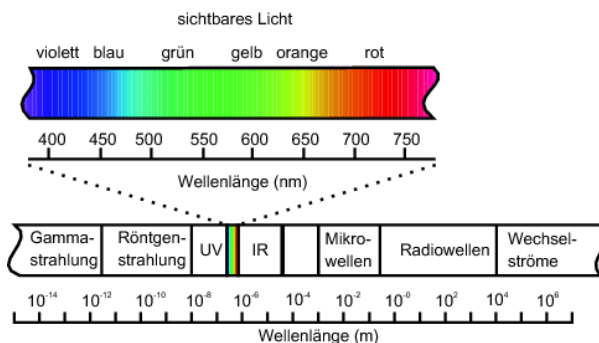
Beschränkung der **ionisierenden Strahlung (γ -Strahlung) aus Baustoffen** (Pkt. 8.2.2 + 8.2.3 + Anhang A + B)

Zulässige Exposition an γ -Strahlung aus Baustoffen in Aufenthaltsräumen: **1 mSv/a**

Nachweismöglichkeiten:

1. Baumaterial enthält keine Materialien aus **Anhang B** (Granite, Porphyre, Tuff, Lava, Flugasche, Phosphorgips, Zinnschlacke, Kupferschlacke, Rotschlamm, Rückstände aus der Stahlproduktion)
2. Nachweis, dass der Aktivitätskonzentrationsindex I der verwendeten Baustoffe gemäß **Anhang A** nicht größer als 1 ist ($I \leq 1$)
3. Individueller Nachweis im Einzelfall

OIB-Richtlinie 3



α - Strahlung: Teilchenabspaltung vom Atomkern

β - Strahlung: Abspalten eines Elektrons

γ - Strahlung: elektromagnetische Strahlung

8.3 Lüftung von Garagen



Lüftung von Garagen

- Garagen sind natürlich oder mechanisch zu lüften
- Viertelstundenmittelwert $\text{CO} \leq 60 \text{ ppm}$ Halbstundenmittelwert $\text{CO} \leq 50 \text{ ppm}$

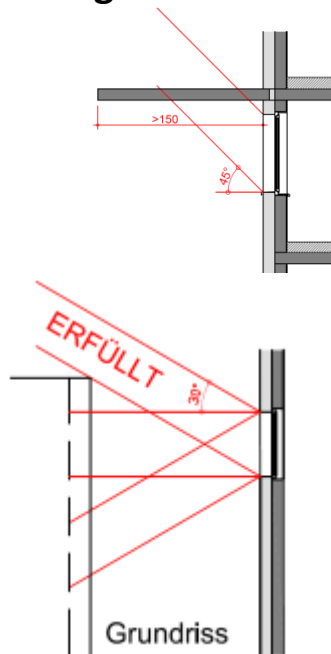
Kein CO-Nachweis erforderlich bei:

- Garagen ohne überdachte Fahrgasse: bis 50 m^2 : natürliche Lüftung $200 \text{ cm}^2 / \text{Stellplatz}$
- Garagen $\leq 250 \text{ m}^2$: mit Zu- und Abluft insgesamt $1000 \text{ cm}^2 / \text{Stellplatz}$ oder mechanische Lüftung mit 0,5-fachem Luftwechsel oder jeder Stellplatz direkt vom Freien anfahrbar: 200 cm^2

Bei Garagen $> 250 \text{ m}^2$: CO-Messung:

- Bei $\text{CO} > 60 \text{ ppm}$ Viertelstundenmittelwert: mech. Lüftung
- Bei $\text{CO} > 150 \text{ ppm}$ ein Minute lang: Alarm

9.1 Anforderungen an die Belichtung



Belichtung von Aufenthaltsräumen:

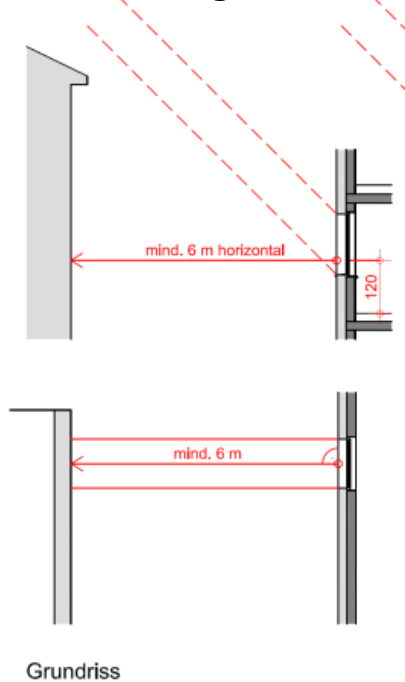
Lichteinfallswinkel: 45°, seitliche Verschwenkung bis 30° zulässig

Lichteintrittsfläche (Architekturlichte) 12 % der Fußbodenfläche
 bei auskragenden Bauteilen > 1,50 m: 15 % der Fußbodenfläche
 für Raumtiefen > 5 m: + 1 % der Fußbodenfläche pro
 angef. Meter Raumtiefe

Regelung für vorgelagerte **Wintergärten** und verglaste **Loggien**:

→ Nachweis für hinteren Raum **und** für beide Räume gemeinsam erforderlich.

9.2 Anforderungen bezüglich Sichtverbindung nach außen



Horizontale Sichtverbindung der Lichteintrittsfläche nach außen:

- ein Aufenthaltsraum jeder Wohnung: 6 m
- alle anderen Aufenthaltsräume: 2 m

Achtung: Keine seitliche Verschwenkung zulässig !!!

Sonstige diverse Änderungen und Klarstellungen

Änderungen in der OIB-Richtlinie 4



OIB-Richtlinie 4

Allgemeine Änderungen

Ausgenommen von der Richtlinie: eingeschossige **Gebäude** ohne Wohnung $\leq 15 \text{ m}^2$ (Pkt. 0)

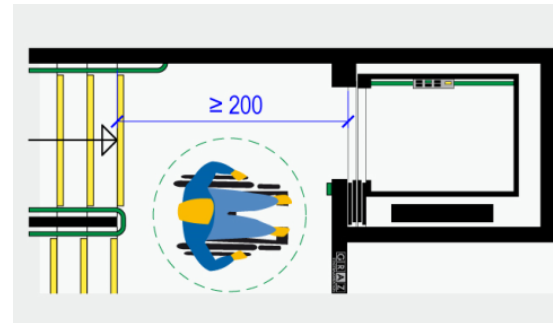
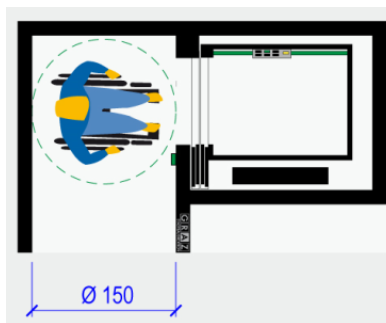
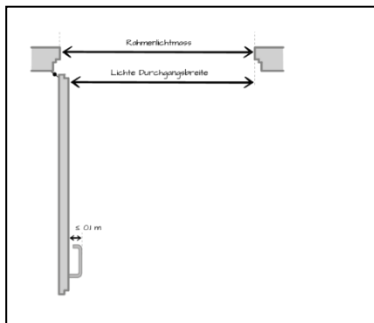
Keine explizite **Aufzugsverpflichtung** (nur bei barrierefreier Ausführung)

Barrierefreiheit

Keine Verweise mehr auf **Ö-Norm B 1600**: alle Anforderungen zur Barrierefreiheit sind in der OIB-Richtlinie 4 direkt geregelt;

- barrierefreie Höhenüberwindung: nur mit **Rampen (6 %)** oder **Aufzügen (1,10 x 1,40 m)** zulässig (Pkt. 2.1.5); (dadurch Wegfall der „barrierefreien“ Treppe 16/30); bis 2 Geschoße: vertikale Hebeeinrichtung statt Aufzug zulässig
- ausreichende Durchgangsbreiten
- nutzbare Breite der Durchgangslichte (Stocklichte) von Wohnungseingangstüren: 90 cm
- lichte Öffnungsbreite von sonstigen Türen: 80 cm, **keine Einschränkung durch das Türblatt zulässig**
- Anfahr- und Bewegungsflächen \varnothing 150 cm, $l = 200$ cm
- barrierefreie Sanitärräume
- **leicht gekrümmte Treppen sind zulässig ($2 \times h + b = 62 \pm 3$ cm)**

OIB-Richtlinie 4



Versammlungsstätten



Vorschriften über Versammlungsstätten sind für Versammlungsstätten mit $\leq 4 \text{ Personen/m}^2$ ausgelegt (Pkt. 0)

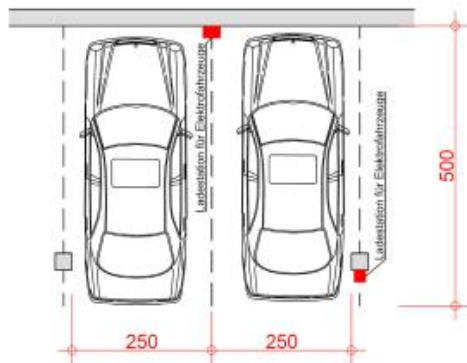
Spezielle Vorschriften für **Versammlungsstätten** und Stadien:

- Barrierefreiheit: nur für Rollstuhlplätze erforderlich
- Maßnahmen für Evakuierung von Personen mit Behinderungen sind vorzusehen (baulich, organisatorisch, anlagentechnisch)
- lichte Breiten im Freien: 1,20 m für 300 Pers. + 0,10 m / 50 Pers
- Panikverschlüsse bei Türen ab 120 Personen erforderlich
- Ausnahmen für Treppen, Handläufe und Absturzsicherungen auf Tribünen

bei mehr als 5.000 Besuchern in Versammlungsstätten:
Sicherheitskonzept, Hausordnung, Funkkommunikation erforderlich

2.8 Türen im Verlauf von Fluchtwegen

2.10 Stellplätze für Kraftfahrzeuge



Türen im Verlauf von Fluchtwegen: müssen manuell zu öffnen sein oder sich bei Stromausfall selbsttätig öffnen.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen von Wohngebäuden ≤ 40 Personen: keine Öffnung in Fluchtrichtung erforderlich.

Einschränkungen der KFZ-Stellplätze durch **E-Ladestationen** zulässig

3.2 Treppen

4.2 Anforderungen an Absturzsicherungen

6 Blitzschutz

Handläufe: $h = 85 - 90 \text{ cm}$; oder als oberer Geländerabschluss $h \leq 110 \text{ cm}$, bei Barrierefreiheit bis $h \leq 100 \text{ cm}$

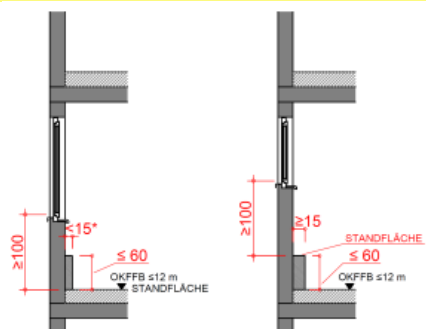
Genauere Definition der **Standfläche** als Basis für die Ermittlung der Höhe der Absturzsicherung (Begriffsbestimmungen): $60/15 \text{ cm}$

Genauere Definition der **Kindersicherheit**

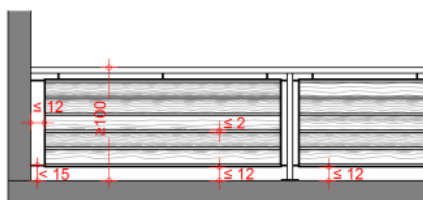
Keine Kindersicherheit bei **geringer Nutzerfrequenz**

Kein Blitzschutz für **Gebäude mit $\leq 400 \text{ m}^2$ Brutto-Grundfläche der oberirdischen Gebäude** (bisher Wohngebäude ≤ 2 Wohnungen)

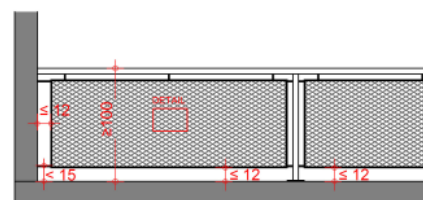
OIB-Richtlinie 4



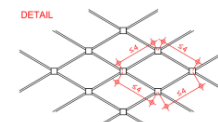
* zu beachten ist jedoch Punkt 4.2.3



Öffnungen, die in der Vertikalen nicht größer als 2 cm sind



Seilnetze mit einem Maschenumfang von höchstens 16 cm



Änderungen in der OIB-Richtlinie 5



OIB-Richtlinie 5

Änderungen in der OIB-Richtlinie 6



OIB-Richtlinie 6

OIB-Richtlinie 6 – Energieeinsparung und Wärmeschutz

Es gibt wieder 3 Gebäudekategorien:

- Wohngebäude (WG)
- Nicht-Wohngebäude (NWG)
- **Sonstige konditionierte Gebäude (SKG)**

Strengere Werte für HWB und f_{GEE} ab Inkrafttreten / ab 1.1.2021
hier z.B. für Wohngebäude Endenergiebedarf / Gesamtenergieeffizienzfaktor

		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Ref,RK,zul} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten	$12 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$19 \times (1 + 2,7 / \ell_c)$
	ab 01.01.2021	$10 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$17 \times (1 + 2,9 / \ell_c)$
EER _{RK,zul} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten	EER _{WG,RK,zul}	EER _{WGsan,RK,zul}

		Neubau	Größere Renovierung
HWB _{Ref,RK,zul} in [kWh/m ² a]	ab Inkrafttreten	$16 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	$25 \times (1 + 2,5 / \ell_c)$
	$f_{GEE,RK,zul}$	0,80	1,00
	ab 01.01.2021	0,75	0,95

OIB-Richtlinie 5

Achtung: für Gebäude, die von **Behörden als Eigentümer** genutzt werden, gelten bereits jetzt die strengeren Werte ab 2021.
(§ 44 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014)

**OIB-Richtlinie 6 –
Energieeinsparung und
Wärmeschutz**

Erleichterungen für SKG mit Raumtemperatur $T < 16 \text{ °C}$
→ um 50 % höhere U-Werte sind zulässig (Pkt. 4.6)

Zentrale Wärmebereitstellung bei mehr als 2 (bisher 3) Wohnungen.
(Pkt. 4.12)

Strengere Anforderungen an den Anteil erneuerbarer Energie:
(dezentral: 80 %; zentral: i.d.R. 20 %) (Pkt. 5.2)

Entfall der konkreten Anforderungen an die Wärmeverteilung →
ÖNorm H 5155

Die für die Berechnung relevanten Ö-Normen der Serie B 8110-x
und H 5050 bis H 5056 wurden auf die OIB-Richtlinie 6 abgestimmt.

OIB-Richtlinie 6 – Energieeinsparung und Wärmeschutz

Anpassung der Konversionsfaktoren f_{CO2eq}

	Energieträger	f _{PE} [-]	f _{PE,n.ern.} [-]	f _{PE,ern.} [-]	f _{CO2eq} [g/kWh]
1	Kohle	1,46	1,46	0,00	375
2	Heizöl	1,20	1,20	0,00	310
3	Erdgas	1,10	1,10	0,00	247
4	Biomasse (Biobrennstoffe fest)	1,13	0,10	1,03	17
5	Biobrennstoffe flüssig (Inselbetrieb) ⁽¹⁾	1,50	0,50	1,00	70
6	Biobrennstoffe gasförmig (Inselbetrieb) ^(1,2)	1,40	0,40	1,00	100
7	Strom (Liefermix)	1,63	1,02	0,61	227
8	Fernwärme aus Heizwerk (erneuerbar) ⁽³⁾	1,60	0,28	1,32	59
9	Fernwärme aus Heizwerk (nicht erneuerbar) ⁽³⁾	1,51	1,37	0,14	310
10	Fernwärme aus hocheffizienter KWK ^(3,4)	0,88	0,00	0,88	75
11	Abwärme ⁽³⁾	1,00	1,00	0,00	22

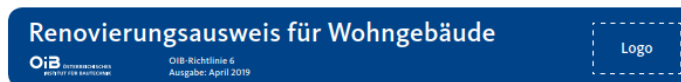
⁽¹⁾ ... Unter Inselbetrieb sind hier ausschließlich Anlagen zu verstehen, bei denen auch die Produktion des Brennstoffes im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes stattfindet.
⁽²⁾ ... Für Grüngas und Synthesegas sind Werte den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen.
⁽³⁾ ... Im Falle eines Einzelnachweises sind die Randbedingungen den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen.
⁽⁴⁾ ... Als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden all jene angesehen, die der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen.

Einführung eines Renovierungsausweises (nicht verpflichtend)

Diverse Änderungen und Klarstellungen

OIB-Richtlinie 5

1. Kopfzeile bei Wohngebäuden (Seite 1 und 2)



2. Anforderungsblock bei Wohngebäuden

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)			Nachweis über ##### Anforderungen	
	Ergebnisse			Anforderungen
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = ###.# kWh/m ² a	entspricht	HWB _{Ref,RK,zul} =	###.# kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} = ###.# kWh/m ² a			
Endenergiebedarf	EEB _{RK} = ###.# kWh/m ² a	entspricht	EEB _{RK,zul} =	###.# kWh/m ² a
Gesamtennergieeffizienz-Faktor	f _{GE,RK} = #,##	entspricht	f _{GE,RK,zul} =	#,##
Erneuerbarer Anteil	#####	entspricht		Punkt 5.2.3 a, b oder c



Die Richtlinie (EU) 2018/844

**zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zur
Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz**

Langfristige Renovierungsstrategie

Umsetzung
Richtlinie (EU) 2018/844

Erstellen einer **langfristigen Renovierungsstrategie**, um bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand zu erreichen.

Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude

→ OIB + Bund

Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkessel

Umsetzung
Richtlinie (EU) 2018/844

Überprüfung von

- Einwandfreien Funktion
- Emissionen
- Wirkungsgrad

wie bisher ab 6 kW

Überprüfung der

- Dimensionierung und der
 - einwandfreien Wärmeverteilung
- erst ab ~~20 kW~~ **70 kW**.

Überprüfungsintervalle: bleiben unverändert (9 / 4 / 2 Jahre)

Richtlinie 2010/31/EU Artikel 14 neu

Anmerkung:

Dadurch ergeben sich auch notwendiger Weise Änderungen bei der Bewilligungs- und Meldepflicht

**Überprüfung von
Zentralheizungsanlagen
mit elektrischen Wider-
standsheizungen, Wärme-
pumpen und Klimaanlage**

Umsetzung
Richtlinie (EU) 2018/844



Neu: auch elektrische Widerstandsheizungen und Wärmepumpen sind zu überprüfen

Überprüfung der

- Wirkungsgrad
- Dimensionierung

erst ab ~~12 kW~~ 70 kW

Überprüfungsintervall: bleibt unverändert 5 Jahre

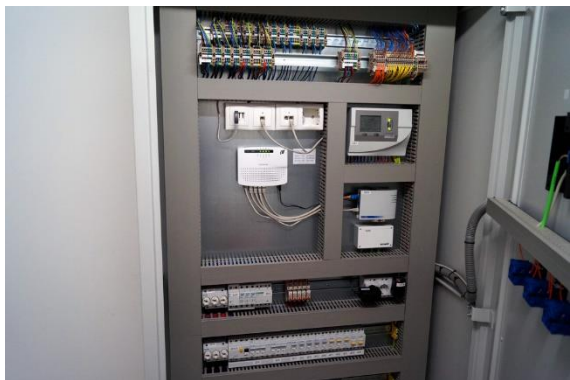
Richtlinie 2010/31/EU Artikel 14, 15 neu

Anmerkung:

Dadurch ergeben sich auch notwendiger Weise Änderungen bei der Bewilligungs- und Meldepflicht

Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung

Umsetzung
Richtlinie (EU) 2018/844



- Ab **1.1.2025** sind
 - alle **Nichtwohngebäude**
 - **Neubau** und **Bestand**
 - die eine Heizungsanlage, Lüftungsanlage, Klimaanlage oder Klima-Lüftungsanlage mit
 - mehr als **290 kW** haben
- mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und –steuerung auszurüsten.

Achtung: Eingriff in bestehendes Recht !!!

Ausnahme: technisch und wirtschaftlich nicht realisierbar
(Kosten > 10 % der Kosten des Wärmeerzeugers)

Richtlinie 2010/31/EU Artikel 14 neu

Anmerkung:

Dadurch ergeben sich auch notwendiger Weise Änderungen bei der Bewilligungs- und Meldepflicht

Temperaturregelung in jedem Raum

Umsetzung
Richtlinie (EU) 2018/844

- Ab Inkrafttreten sind
- alle **Neubauten** und
- **bestehenden Gebäude** bei **Wärmeerzeugertausch** mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum auszurüsten.

Ausnahme: technisch und wirtschaftlich nicht realisierbar
(Kosten > 10 % der Kosten des Wärmeerzeugers)

Richtlinie 2010/31/EU Artikel 8 neu



Errichtung von Leitungsinfrastrukturen und E-Ladepunkten

Umsetzung
Richtlinie (EU) 2018/844

Abs.	Gebäudekategorie	Nutzung	Beginn der Verpflichtung	Mindestanzahl		erforderliche Ladeleistung
				Leitungsinfrastruktur	Ladepunkte	
Bei Neubauten oder bei einer größeren Renovierungen , bei denen die Abstellanlage oder die elektrische Infrastruktur verändert wird						
(3, 3a)	Wohngebäude	nicht öffentlich	> 2 (2) Wohnungen	100 % (50 %)	-	> 11 kW (3 kW)
(3, 3b), (8)	Nichtwohngebäude und sonstige öffentliche Abstellanlagen	nicht öffentlich bzw. öffentlich	> 10 (10, 50) Pflichtstellplätze	20 % (4 %, 10 %)	4 % (4 %)	> 22 kW (20 kW)
					8 %*) (--)	> 11 kW (---)
					16 %*) (16 %)	> 3,7 kW (3 kW)
Nachrüstung von bestehenden Abstellanlagen						
(5)	Nichtwohngebäude und sonstige öffentliche Abstellanlagen	nicht öffentlich und öffentlich	1.1.2025 und > 20 Pflichtstellplätze	1 Stk.	1 Stk.	> 20 kW

Achtung: Eingriff in bestehendes Recht !!!

*) bei Abstelldauer > 6 Stunden

Richtlinie 2010/31/EU Artikel 8 neu

Definitionen gemäß Richtlinie 2014/94/EU Art. 2 Z.3:

Ladepunkt: Schnittstelle, mit der zur selben Zeit entweder nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen oder nur eine Batterie eines Elektrofahrzeuges ausgetauscht werden kann.

Normalladepunkt: ≤ 22 kW

Schnelladepunkt: > 22 kW

Politische Wünsche und Klarstellungen



Politische Wünsche und Klarstellungen

NÖ BO 2014

Bebaute Fläche

eventuell klarere Regelung, ab wann ein Gebäudeteil (oberirdisch/unterirdisch) zu bebauten Fläche zu zählen ist

Galerie

wird eventuell definiert

Wand

wird eventuell anders definiert

Politische Wünsche und Klarstellungen

**§ 17 Gerätehütte und
Gewächshaus**

Ausweitung auf Wohnungen mit Eigengarten

§ 21 Bauverfahren

eventuell Vereinfachungen für übertragene Bauverfahren (z.B. nach Bau-Überübertragungsverordnung 2017)

§ 44 Wärmeschutz

Anpassung an die OIB-Richtlinien

Barrierefreiheit

Anpassung an
OIB-Richtlinien



Die Barrierefreiheit für Bewohner, Besucher, Mitarbeiter und Kunden ist erforderlich bei:

1. **Dienststellen** der Gebietskörperschaften mit Parteienverkehr
2. **Schulen**, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen
3. Ordinationen, **Krankenhäuser**, Kuranstalten, Pensionistenheime oder Pflegeheime, Apotheken
4. Einrichtungen der Sozialversicherung, Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt oder anderer Formen der Daseinsvorsorge
5. Einrichtungen des **öffentlichen Verkehrs**, öffentliche Toiletten
6. Bauwerke für **größere Menschenansammlungen** > 120 Personen
7. Banken, **Handelsbetriebe** mit Verkaufsfläche >750 m²
8. Gebäude > **2 Wohnungen** (Außer RH): Anpassbarer Wohnbau

Politische Wünsche und Klarstellungen

§ 50 Bauwuch

in Diskussion

§ 53a (5) Anzahl der oberirdischen Geschoße

eventuell Klarstellung bei Hanglage

§ 54 unregelmäßiges Bauland

eventuell Klarstellungen

§ 56 Ortsbild

eventuell Geländeänderungen aufnehmen

§ 57 Notkamine

in Diskussion

Umweltpolitische Maßnahmen

in Diskussion

Politische Wünsche und Klarstellungen

NÖ BTV 2014

§ 6 Kindergärten und Schulen

eventuell Anpassung an die OIB-Richtlinien und allfällig zusätzliche Bestimmungen

§ 8 erhaltenswürdige Bauwerke und Althausbauten

komplette Überarbeitung; Anpassung an OIB-Richtlinien und Aktualisierung

§ 9 Nebengebäude, ...

komplette Überarbeitung; Anpassung an OIB-Richtlinien und Aktualisierung

§ 14 Abstellplätze für Fahrräder

Rampenneigung: Anpassung an PKW-Rampen, Überdachung der Stellplätze

NÖ BTV 2014 §§ 6, 8, 9, 14

Anlagen 1 bis 8

Austausch auf OIB-Richtlinien 2019

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**